Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Der Schutz von Kinderrechten im LkSG

Inhalt

1. Einleitung 1
2. Grundlagen der Kinderrechte im LkSG 1
   2.1 Kinderrechte im Sinne des LkSG 2
   2.2 Verbot der Kinderarbeit und Ausnahmen 3
      2.2.1 Verbot der Kinderarbeit im LkSG 3
      2.2.2 Leichte Arbeiten 7
   2.3 Menschenwürdige Arbeitsbedingungen 9
      2.3.1 Verbot der Ungleichbehandlung 9
      2.3.2 Angemessene Löhne 9
      2.3.3 Arbeitsschutz 9
   2.4 Weitere Verbote im LkSG 10
3. Ursachen von Kinderarbeit 11
4. Berücksichtigung von Kinderrechten bei den Sorgfaltspflichten 12
   4.1 Risikoanalyse 13
      4.1.1 Vorbereitung der Risikoanalyse 13
      4.1.2 Die abstrakte Risikoanalyse 13
      4.1.3 Die konkrete Risikoanalyse 15
   4.2 Präventionsmaßnahmen 17
      4.2.1 Zentrale Präventionsbereiche 19
      4.2.2 Wirksamkeitsprüfung von Präventionsmaßnahmen 22
   4.3 Abhilfemaßnahmen 23
      4.3.1 Abhilfe unter Berücksichtigung spezifischer Bedürfnisse betroffener Kinder 25
      4.3.2 Wirksamkeitsprüfung von Abhilfemaßnahmen 27
   4.4 Beschwerdeverfahren 29
      4.4.1 Kindersensible Gestaltung von Beschwerdeverfahren 30
      4.4.2 Wirksamkeitsprüfung von Beschwerdeverfahren 32
   4.5 Dokumentation und Berichterstattung 33

Anhang: Überblick mit Hinweisen zu bestehenden Unterstützungsangeboten

1. Einleitung

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) verpflichtet Unternehmen ab einer festgelegten Größe, bestimmte menschenrechts- und umweltbezogene Sorgfaltspflichten in ihren Lieferketten zu beachten (verpflichtete Unternehmen). Die verpflichteten Unternehmen haben dabei die Interessen der eigenen Beschäftigten und der Beschäftigten entlang dieser Lieferketten angemessen zu berücksichtigen. Das gilt auch für Personen, die zwar nicht als Beschäftigte, aber in sonstiger Weise von wirtschaftlichen Handlungen in der Lieferkette in einer der geschützten Rechtspositionen des LkSG unmittelbar betroffen sein können.

Da Kinder fast ein Drittel der Weltbevölkerung bilden, ist es unvermeidlich, dass sich unternehmerisches Handeln unmittelbar auf Kinder und ihre Rechte auswirkt: Entweder als (illegal) Beschäftigte oder als in sonstiger Weise Betroffene; beispielsweise, wenn sie in Dörfern leben, die von Umweltbelastungen seitens einer benachbarten Fabrik betroffen sind.

Zugleich sind Kinder eine besonders schützenswerte, weil äußerst vulnerable Gruppe von Rechtsträgerinnen und Rechtsträgern. Da es ihnen meist nicht möglich ist, ihre Rechte insbesondere gegenüber großen Unternehmen zu vertreten, muss ihre Schutzbedürftigkeit verstärkt beachtet werden. Als zentrale Maßnahmen zum Schutz der Kinder vor Ausbeutung bilden die Verbote von Kinderarbeit und ihren schlimmsten Formen den Beginn der Liste menschenrechtsbasierter Verbote im LkSG.[1]

Verstöße gegen das Verbot der Kinderarbeit führen zu besonders folgenschweren Auswirkungen auf das Leben der Betroffenen. Neben dieser unmittelbaren Betroffenheit können Kinder auch mittelbar durch unternehmerisches Handeln in ihren Rechten betroffen sein. Dies ist speziell dann der Fall, wenn bestimmte vom LkSG geschützte Rechtspositionen ihrer Eltern oder anderer Betreuender durch wirtschaftliches Handeln in der Lieferkette verletzt werden.

Diese Handreichung befasst sich daher mit den Bestimmungen des LkSG, die Kinder direkt und indirekt betreffen. Sie gibt Empfehlungen, wie Unternehmen diese Bestimmungen im Rahmen ihrer Sorgfaltspflichten umsetzen können.

2. Grundlagen der Kinderrechte im LkSG

Definition - Kinder
Kinder im Sinne des LkSG sind alle Personen unter 18 Jahren.[2]

Die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten verlangen von verpflichteten Unternehmen, dass sie Risiken für und Verletzungen von grundlegenden Menschenrechten verhindern, beenden oder minimieren, wenn sie sie verursacht oder dazu beigetragen haben. Dabei müssen sie die Rechte derer besonders berücksichtigen, die vulnerabel und daher verstärkt in ihren Rechten bedroht sein können.[3] Das bedeutet, dass die spezifischen Rechte von Kindern im Rahmen der Sorgfaltspflichtprozesse intensiver zu beachten sind.

1 § 2 Abs. 2 LkSG.
2 § 2 Abs. 2 Nr. 2, 1. Hs. LkSG.
3 § 4 Abs. 4 LkSG und BT-Drs. 19/28649 vom 19.04.2021, S. 44.

Kinder und Kinderrechte werden von § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 LkSG mit den Verboten der Kinderarbeit explizit angesprochen. Die daran anschließenden Bestimmungen sprechen implizit auch Kinder an, wenn diese als junge Arbeitnehmende einer Beschäftigung nachgehen.

Definition – Junge Arbeitnehmende
Junge Arbeitnehmende sind Personen unter 18 Jahren, die das jeweilige gesetzliche Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung[4] erreicht haben.

2.1 Kinderrechte im Sinne des LkSG

Negative Auswirkungen unternehmerischer Geschäftstätigkeit auf Kinder können sowohl direkter als auch indirekter Natur sein.

- **Direkte Kinderrechtsverletzungen nach dem LkSG**
  finden unmittelbar gegenüber dem Kind statt, z. B. am Arbeitsplatz, im Wohnumfeld oder in der Umwelt, nämlich durch Verstöße gegen das
  - Verbot der Kinderarbeit:
    - Verbot der Beschäftigung eines Kindes unter dem Mindestalter (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 LkSG)
    - Verbot der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 LkSG)
  - Bei jungen Arbeitnehmenden:
    - Verbot der Missachtung der Pflichten des Arbeitsschutzes (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 LkSG)
    - Verbot der Missachtung der Koalitionsfreiheit (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 LkSG)
    - Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung (§ 2 Abs. 2 Nr. 7 LkSG)
    - Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns (§ 2 Abs. 2 Nr. 8 LkSG)
  - Verbot der Herbeiführung einer schädlichen Umweltveränderung (§ 2 Abs. 2 Nr. 9 LkSG)
  - Verbot der widerrechtlichen Zwangsräumung und des widerrechtlichen Entzugs natürlicher Lebensgrundlagen (§ 2 Abs. 2 Nr. 10 LkSG)
  - Verbot der Gewalt beim Einsatz von Sicherheitskräften (§ 2 Abs. 2 Nr. 11 LkSG)
  - Verbot der schwerwiegenden Beeinträchtigung einer geschützten Rechtsposition im Sinne der Auffangklausel (§ 2 Abs. 2 Nr. 12 LkSG)[5]
  - Verbot einer Umweltverschmutzung im Sinne des § 2 Abs. 3 LkSG[6]

- **Indirekte Kinderrechtsverletzungen nach dem LkSG**
  entstehen aufgrund mangelhafter Arbeitsbedingungen für **Eltern und andere Betreuende**, durch die es ihnen z. B. an Zeit und/oder Geld mangelt, um adäquat für ihre Kinder sorgen zu können.

[4] Siehe ausführlich im Abschnitt 2.2.

[5] Hierdurch können neben den in der Anlage zu § 2 Abs. 1 LkSG genannten Rechtspositionen auch andere relevant werden, die ausdrücklich Kinder adressieren. So beispielsweise Art. 12 Abs. 2 lit. a) Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPWSKR) – zur gesunden Entwicklung des Kindes oder Art. 24 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR). Zum Verständnis von Art. 24 IPBPR in seiner kinderrechtlichen Dimension ist zudem der General Comment Nr. 17 des UN-Menschenrechtsausschusses relevant (abrufbar unter: https://www.refworld.org/legal/general/hrc/1989/en/37603, auf Englisch). Entsprechend dieser Empfehlung bedarf der Schutz von Kindern besonderer Maßnahmen.

[6] Siehe beispielsweise zur besonderen Quecksilberexposition von Kindern die Ausführungen im Übereinkommen von Minamata über Quecksilber im Einleitungstext zum Abkommen, Bundesgesetzblatt 2017 Teil II Nr. 14.

Insbesondere folgende Verstöße gegenüber Erwachsenen führen dazu, dass Kinder keinen Zugang zu elementaren Bedürfnissen, wie medizinischer Versorgung oder Schulbildung, finden:

- Verbot der Missachtung der Pflichten des Arbeitsschutzes (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 LkSG)
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung (§ 2 Abs. 2 Nr. 7 LkSG)
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns (§ 2 Abs. 2 Nr. 8 LkSG)

Das LkSG zielt darauf ab, die Kinderrechte in der Arbeitswelt insgesamt zu schützen. Diese Handreichung konzentriert sich deshalb auf die kinderrechtlichen Risiken und Kinderrechtsverletzungen,

- für die die Unternehmen aufgrund eines Verursachungsbeitrags[7] (mit)verantwortlich sind,
- die für Betroffene besonders gravierend sind und eine besonders hohe Eintrittswahrscheinlichkeit aufweisen,
- denen Unternehmen mit ihren Möglichkeiten direkt begegnen können.[8]

2.2 Verbot der Kinderarbeit und Ausnahmen

2.2.1 Verbot der Kinderarbeit im LkSG

Nach der **Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen** (UN-KRK) hat **jedes Kind das Recht, vor wirtschaftlicher Ausbeutung geschützt** zu werden.[9] Die **Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) Nr. 138** über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung[10] und **Nr. 182** über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit[11] definieren daher die **Kriterien für die Bestimmung von Kinderarbeit** und regeln **deren Verbot**. Aufgrund ihrer **fundamentalen menschenrechtlichen Bedeutung** sind alle Mitgliedsstaaten der ILO[12] allein schon wegen ihrer Mitgliedschaft und ungeachtet einer eigenen Ratifizierung der Übereinkommen verpflichtet,

7 Siehe zum Begriff BAFA-Handreichung zum Prinzip der Angemessenheit, S. 10 (abrufbar unter: https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Lieferketten/handreichung_angemessenheit.html).

8 Zu den Kriterien der Angemessenheit siehe BAFA-Handreichung zum Prinzip der Angemessenheit, S. 7f (abrufbar ebd).

9 Art. 32 Abs. 1 UN-KRK; die UN-KRK ist kein vom LkSG unmittelbar in Bezug genommenes Abkommen. Die UN-KRK legt die bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Rechte von Kindern fest. Das ILO-Übereinkommen Nr. 182, auf das das LkSG in § 2 Abs. 2 Nr. 2 LkSG und in seiner Anlage Bezug nimmt, verweist daher auf die UN-KRK. Zudem können sich aus dem Verständnis des UN-Kinderrechtsausschusses zur UN-KRK auch Anhaltspunkte für die Interpretation der im LkSG explizit genannten Abkommen ergeben. Zwar wird die UN-KRK vom LkSG nicht direkt in Bezug genommen, sie ist aber als allgemeine Regel des Völkerrechts Bestandteil des Bundesrechts und erzeugt dadurch unmittelbare Rechte und Pflichten für die Bevölkerung Deutschlands (vgl. Art. 25 Grundgesetz).

10 ILO-Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung von 1973 (abrufbar unter: https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed_norm/---normes/documents/normativeinstrument/wcms_c138_de.htm).

11 ILO-Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit von 1999 (abrufbar unter: https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed_norm/---normes/documents/normativeinstrument/wcms_c182_de.htm).

12 Liste der ILO-Mitgliedsstaaten abrufbar unter: https://www.ilo.org/about-ilo/how-ilo-works/ilo-member-states (auf Englisch).

die Grundrechte, die Gegenstand dieser Übereinkommen sind, zu achten, zu fördern und zu verwirklichen.[13]

Die **ILO definiert Kinderarbeit** als eine Arbeit, die Kinder ihres Potenzials und ihrer Würde beraubt, ihre körperliche und geistige Entwicklung und damit ihre Kindheit insgesamt beeinträchtigt.[14] Das Verbot von Kinderarbeit bezieht sich demnach auf Arbeiten, welche die geistige, körperliche, soziale oder moralische Entwicklung eines Kindes gefährden und/oder ihr Recht auf Schulbildung beeinträchtigen.[15] Zugleich ist nicht jede Arbeit, die von Kindern verrichtet wird, als Kinderarbeit zu verstehen und damit verboten. Millionen junger Menschen, die das entsprechende Mindestalter überschritten haben, gehen einer bezahlten oder unbezahlten Arbeit nach, die rechtmäßig sowie ihrem Alter und ihrer Reife angemessen ist.[16]

Arbeiten, die verboten sind, d. h. die Kinderarbeit darstellen, adressiert das LkSG in § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2:

§ 2 Abs. 2 Nr. 1 LkSG

Das **Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung** auf einen Stand zu bringen, bei dem die volle körperliche und geistige Entwicklung von Kindern gesichert ist, sieht das **ILO-Übereinkommen Nr. 138** vor.[17]

Darauf stützt sich **§ 2 Abs. 2 Nr. 1 LkSG.** Danach dürfen **Kinder nicht arbeiten,** wenn sie nach lokalem Recht **noch der Schulpflicht unterliegen,** wobei das **Alter von 15 Jahren nicht unterschritten** werden darf. In bestimmten Ausnahmefällen kann dieses Mindestalter auf 14 Jahre herabgesetzt werden.[18] Solche Abweichungen im nationalen Recht dürfen nur in Übereinstimmung mit Artikel 4 bis 8 ILO-Übereinkommen Nr. 138 festgelegt werden und sich ausschließlich auf nicht-gefährliche Arbeit beziehen. Denn **gefährliche Arbeit** ist **für alle Kinder**, also Personen unter 18 Jahren, **stets verboten**.[19]

Definition – Gefährliche Arbeit
Gefährlich ist eine Arbeit, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern schädlich ist.[20]

13 ILO-Kernarbeitsnormen (engl.: ILO Declaration on Fundamental Principles and Rights at Work) abrufbar unter: https://www.ilo.org/about-ilo/mission-and-impact-ilo/ilo-declaration-fundamental-principles-and-rights-work (auf Englisch).
14 Vgl. https://www.ilo.org/topics/child-labour/what-child-labour (auf Englisch).
15 Ebd.
16 Siehe Leitfaden der ILO und der IOE für Unternehmen zum Umgang mit Kinderarbeit, 2022, S.14, abrufbar unter: https://www.ilo.org/sites/default/files/wcmsp5/groups/public/%40dgreports/%40dcomm/%40web-dev/documents/instructionalmaterial/wcms_866202.pdf.
17 Art. 1 ILO-Übereinkommen Nr. 138: „Jedes Mitglied (...) verpflichtet sich (...) die tatsächliche Abschaffung der Kinderarbeit sicherzustellen und das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung oder Arbeit fortschreitend bis auf einen Stand anzuheben, bei dem die volle körperliche und geistige Entwicklung der Jugendlichen gesichert ist."
18 Art. 2 Abs. 4 ILO-Übereinkommen Nr. 138. Danach kann ein Mitglied des Übereinkommens, „dessen Wirtschaft und schulische Einrichtungen ungenügend entwickelt sind, nach Anhörung der beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, soweit solche bestehen, anfangs ein Mindestalter von 14 Jahren angeben".
19 § 2 Abs. 2 Nr. 2 lit. d) LkSG; Art. 3 Abs. 1 ILO-Übereinkommen Nr. 138; Art.3 lit. d) ILO-Übereinkommen Nr. 182.
20 Ebd.

In welchen Ländern welches konkrete Alter gilt, lässt sich verschiedenen Quellen entnehmen:

- *Für Länder, die das ILO-Übereinkommen Nr. 138 ratifiziert haben, ist das Mindestalter auf der Internetseite der ILO zu finden.*[21]
- *Für Länder, die es nicht ratifiziert haben,*[22] *ist dieses Mindestalter den nationalen Rechtsvorschriften zu entnehmen*[23] *soweit diese im Einklang mit dem ILO-Übereinkommen stehen.*[24]

Praxisbeispiel* 1 - Bangladesch
Das Mindestarbeitsalter beträgt 14 Jahre und stellt einen LkSG konformen Ausnahmetatbestand dar. Denn das Land gilt als eines, in welchem „Wirtschaft und schulische Einrichtungen ungenügend entwickelt" sind, so dass das Land das Mindestalter im Einklang mit Art. 2 Abs. 4 ILO-Übereinkommen Nr. 138 zunächst auf 14 Jahre festgelegen durfte.
Daher erlaubt das LkSG die Beschäftigung von Kindern für nicht-gefährliche Arbeiten im Alter von 14 Jahren in Bangladesch.

Praxisbeispiel 2 - China
Das nationale Mindestalter für die Zulassung zur Arbeit beträgt 16 Jahre.
Es liegt damit über dem vom LkSG und der ILO festgelegten allgemeinen Mindestalter. Hier gelten die strengeren nationalen Regeln, an welche sich Unternehmen gemäß der Vorgabe des LkSG zu halten haben.

*Zu beachten ist, dass die Praxisbeispiele dieser Handreichung zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Handreichung aktuell waren. Seither können sich nationale Gesetze geändert haben. Die Beispiele stellen daher keine rechtsverbindliche Auskunft dar.

§ 2 Abs. 2 Nr. 2 LkSG

Unabhängig von der Zulassung zur Beschäftigung ab dem beschriebenen Mindestalter sind die **schlimmsten Formen der Kinderarbeit** nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 LkSG für Kinder **stets verboten**. Dieses Verbot umfasst unter Verweis auf **Art. 3 ILO-Übereinkommen Nr. 182**:

21 Siehe: https://www.ilo.org/dyn/normlex/en/f?p=NORMLEXPUB:11300:0::NO::P11300_INSTRUMENT_ID:312283 (auf Englisch).
22 Die Liste der Länder, die das ILO-Übereinkommen Nr. 138 nicht ratifiziert haben, findet sich unter: https://www.ilo.org/dyn/normlex/en/f?p=NORMLEXPUB:11310:0::NO:11310:P11310_INSTRUMENT_ID:312283:NO (auf Englisch).
23 Informationen zu einschlägigen nationalen Vorschriften können in der Datenbank NATLEX (Database on national labour, social security and related human rights legislation) der ILO verfügbar sein, abrufbar unter: https://natlex.ilo.org/dyn/natlex2/r/natlex/fe/home (auf Englisch); gute allgemeine Länderinformationen inkl. nationaler Vorschriften bieten die ILO-Länderübersichten, abrufbar unter: https://www.ilo.org/regions-and-countries, (auf Englisch); Angaben zu nationalen Gesetzen und Vorschriften finden sich für die dort erfassten Länder auch in den länderspezifischen Umsetzungshilfen zur Risikoanalyse zum LkSG der Germany Trade and Invest - Gesellschaft für Außenwirtschaft und Standortmarketing mbH (GTAI), abrufbar unter: https://www.gtai.de/de/trade/specials/lksg.
24 § 2 Abs. 2 Nr. 1 Hs. 1 LkSG. Das LkSG folgt dabei der Erklärung der ILO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit (1998) in der geänderten Fassung von 2022, abrufbar unter: https://www.ilo.org/sites/default/files/wcmsp5/groups/public/%40ed_norm/%40declaration/documents/normativeinstrument/wcms_856387.pdf; nach deren Ziffer 2 sind die Übereinkommen, die fundamentale Rechte bei der Arbeit betreffen, von ILO-Mitgliedsstaaten auch dann zu beachten, wenn sie sie noch nicht ratifiziert haben. Nach Ziffer 2 lit. c) gehören die Übereinkommen zur effektiven Beseitigung von Kinderarbeit dazu. Vgl. zusätzlich Fn. 13.

a) alle Formen der Sklaverei oder alle sklavereiähnlichen Praktiken, wie den Verkauf von Kindern und den Kinderhandel, Schuldknechtschaft und Leibeigenschaft sowie Zwangs- oder Pflichtarbeit, einschließlich der Zwangs- oder Pflichtrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten;
b) das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zur Prostitution, zur Herstellung von Pornographie oder zu pornographischen Darbietungen;
c) das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zu unerlaubten Tätigkeiten, insbesondere zur Gewinnung von und zum Handel mit Drogen, wie diese in den einschlägigen internationalen Übereinkünften definiert sind;
d) Arbeit, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern schädlich ist.

Insbesondere die sog. **gefährlichen Arbeiten** unter d) bedürfen näherer Erläuterung. ILO-Übereinkommen Nr. 182 definiert gefährliche Arbeit wie folgt:

a) Arbeit, die Kinder einem körperlichen, psychischen oder sexuellen Missbrauch aussetzt;
b) Arbeit unter Tage, unter Wasser, in gefährlichen Höhen oder in engen Räumen;
c) Arbeit mit gefährlichen Maschinen, Ausrüstungen und Werkzeugen oder Arbeit, die mit der manuellen Handhabung oder dem manuellen Transport von schweren Lasten verbunden ist;
d) Arbeit in ungesunder Umgebung, die Kinder z. B. gefährlichen Stoffen, Agenzien oder Verfahren oder gesundheitsschädlichen Temperaturen, Lärmpegeln oder Vibrationen aussetzen kann;
e) Arbeit unter besonders schwierigen Bedingungen, beispielsweise Arbeit während langer Zeit oder während der Nacht oder Arbeit, bei der das Kind ungerechtfertigterweise gezwungen ist, in den Betriebsräumen des Arbeitgebers zu bleiben.

Diese **gefährlichen Arbeiten bleiben für Kinder als schlimmste Formen der Kinderarbeit immer verboten** – auch nach Erreichen des Mindestalters für die Zulassung zur Beschäftigung.[25] Jeder Staat hat durch die eigene Gesetzgebung oder die zuständigen Stellen die gefährlichen Arbeiten im Detail zu bestimmen.[26] Einzelheiten sind den nationalen Gesetzen und Vorschriften zu entnehmen.[27]

Praxisbeispiel 3 - Türkei
Gemäß den Grundlagen der Beschäftigung von Kindern und jungen Arbeitnehmenden ist es Personen unter 18 Jahren verboten, Arbeiten zu verrichten, die ihre Entwicklung, Gesundheit und Sicherheit gefährden. Dies umfasst beispielsweise Arbeitsplätze im Bergbau und Arbeiten, die unter der Erde oder unter Wasser ausgeführt werden, wie z. B. das Verlegen von Kabeln, von Abwassersystemen und der Tunnelbau, oder Arbeiten in Umgebungen mit hohem Lärm und/oder Vibrationen - auch wenn Kinder das nationale Mindestalter für die Beschäftigung (15 Jahre) erreicht haben.[28]

[25] § 2 Abs. 2 Nr. 2 lit. d) LkSG (in Einklang mit Art. 3 Abs. 1 ILO-Übereinkommen Nr. 138 und Art. 3 lit. d) ILO-Übereinkommen Nr. 182); siehe aber Ausnahme in Art. 4 ILO-Empfehlung Nr.190 zu den schlimmsten Formen der Kinderarbeit von 1999 sowie in Art. 3 Abs. 3 ILO-Übereinkommen Nr. 138.
[26] Art. 4 ILO-Übereinkommen Nr. 182 und Art. 3 Abs. 2 ILO-Übereinkommen Nr. 138.
[27] Zu nationalen Vorschriften siehe Fn. 25.
[28] Regulations on the Fundaments and Principles of the Employment of Children and Young Workers of 2004, Appendix, auf Grundlage von Art. 71 Labour Law No. 4857, abrufbar in der Zusammenstellung der ILO zu den nationalen Vorschriften zu gefährlichen Arbeiten als Kinderarbeit in der Türkei unter https://webapps.ilo.org/ipecinfo/product/download.do?type=document&id=27097 (auf Englisch), dort S. 18f.

Praxisbeispiel 4 - Vietnam
Gemäß dem vietnamesischen Arbeitsgesetzbuch 2019 dürfen Personen unter 18 Jahren keine gefährlichen Arbeiten verrichten, wie z. B. die Wartung von Geräten oder Maschinen, das Tragen und Heben von schweren Gegenständen, die ihre körperliche Belastbarkeit übersteigen, oder die Herstellung, Verwendung oder Beförderung von Chemikalien, Gas oder Sprengstoffen.[29]

2.2.2 Leichte Arbeiten

Eine wichtige **Ausnahme vom Mindestalter** von **15 Jahren** bildet das LkSG in **§ 2 Abs. 2 Nr. 1 LkSG** ab. Hiernach dürfen jüngere Kinder sog. **leichte Arbeiten** ausführen oder hierfür beschäftigt werden.[30] Nationale Vorschriften können dies im Einklang mit dem ILO-Übereinkommen Nr. 138 für Kinder **ab einem Alter von 13 Jahren** zulassen (bzw. 12 Jahren, wenn das allgemeine Mindestalter zulässig auf 14 Jahre festgelegt wurde[31]).

Definition – Leichte Arbeiten
Leichte Arbeiten sind solche, die Kinder verrichten können, solange sie voraussichtlich nicht schädlich für ihre Gesundheit oder Entwicklung sind oder ihre Schul- oder Berufsausbildung beeinträchtigen.[32] Gemäß den Empfehlungen der ILO handelt es sich bei leichten Arbeiten um im Allgemeinen nicht gefährliche Arbeit, die weniger als 14 Stunden pro Woche ausgeübt wird.[33]

Unter leichte Arbeiten fallen Tätigkeiten wie die Mithilfe in einem Familienbetrieb oder das Verdienen von Taschengeld außerhalb der Schulzeit und während der Schulferien.

Nicht in allen Ländern ist leichte Arbeit für Kinder ab einem Alter von 13 bzw. 12 Jahren erlaubt. Doch dort, wo das Recht des Beschäftigungsortes sie erlaubt, müssen die zugelassenen Tätigkeiten sowie das Mindestalter bestimmt sein.[34] Zudem muss die maximale Stundenzahl für eine solche Beschäftigung sowie die Bedingungen, unter denen sie ausgeübt werden kann, rechtlich festgelegt sein.[35]

[29] Artt. 143 Abs. 2, 147 Viet Nam Labour Code 2019, abrufbar unter https://boluatlaodong2019.molisa.gov.vn/lang_en/topic/viet_nam_labour_code/index (auf Englisch).
[30] § 2 Abs. 2 Nr. 1 LkSG i. V. m. Art. 7 ILO-Übereinkommen Nr. 138.
[31] Art. 7 Abs. 4 ILO-Übereinkommen Nr. 138.
[32] Art. 7 Abs. 1 lit. a) und b) ILO-Übereinkommen Nr. 138; dort genauer zum Verbot der Behinderung der Schul- oder Berufsausbildung: Die Arbeit darf den Schulbesuch von Kindern und ihre Teilnahme an beruflichen Orientierungs- oder Ausbildungsprogrammen sowie ihre Fähigkeit, dem Unterricht mit Nutzen zu folgen, nicht beeinträchtigen.
[33] Leitfaden der ILO und der IOE für Unternehmen zum Umgang mit Kinderarbeit, 2022, S. 14, abrufbar unter: https://www.ilo.org/sites/default/files/wcmsp5/groups/public/%40dgreports/%40dcomm/%40webdev/documents/instructionalmaterial/wcms_866202.pdf.
[34] Art. 7 Abs. 3 ILO-Übereinkommen Nr. 138; Ausführungen zu gesetzlich erlaubter leichter Arbeit finden sich in den Länderberichten zum LkSG der GTAI, abrufbar unter https://www.gtai.de/de/trade/specials/lksg (siehe z. B. Länderbericht zu Ghana, Abschnitt zu Verstoß gegen das Verbot von Kinderarbeit, dort unter „Gesetzliche Grundlagen“).
[35] Art. 7 Abs. 3 ILO-Übereinkommen Nr. 138.

Praxisbeispiel 5 - Vietnam
Kinder ab einem Alter von 13 Jahren dürfen gemäß dem Arbeitsgesetzbuch 2019 leichte Arbeiten verrichten, welche in einem Rundschreiben genannt sind. Dazu gehören Tätigkeiten wie Stricken, die Herstellung von Haushaltsgegenständen und Kunsthandwerk aus natürlichen Materialien.[36]

Praxisbeispiel 6 - Ghana
Das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung beträgt 15 Jahre.[37] Sie können nicht gefährliche Arbeiten verrichten, welche im Hazardous Child Labour Activity Framework (HAF) 2016 so eingestuft sind.[38] Gefährliche Arbeiten dürfen erst ab 18 Jahren, leichte Arbeiten ab 13 Jahren ausgeführt werden.

Arbeitseinschränkungen für Kinder und Verbote von Kinderarbeit[39] lassen sich wie folgt zusammenfassen:

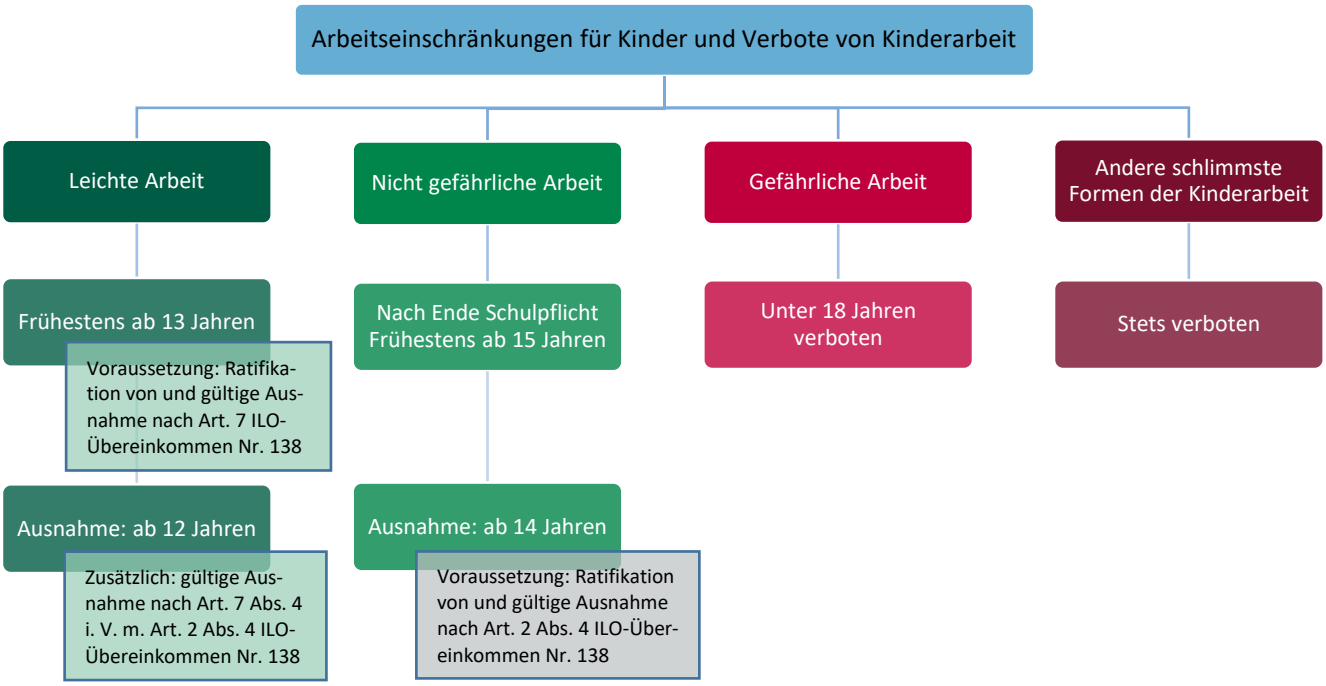

Abbildung 1: Arbeitseinschränkungen für Kinder und Verbote von Kinderarbeit

[36] Art. 143 Abs. 3 Viet Nam Labour Code 2019, abrufbar unter https://boluatlaodong2019.molisa.gov.vn/lang_en/topic/viet_nam_labour_code/index (auf Englisch); Rundschreiben 09/2020/TT-BLDTBXH des vietnamesischen Ministeriums für Arbeit, Kriegsversehrte und Soziales, abrufbar unter: https://lawnet.vn/en/vb/Circular-09-2020-TT-BLDTBXH-elaborating-some-Articles-of-the-Labor-Code-on-minor-workers-72A7C.html (auf Englisch).

[37] The Children's Act, 1998 Act 560, Section 89, abrufbar unter: https://natlex.ilo.org/dyn/natlex2/r/natlex/fe/details?p3_isn=56216 (auf Englisch); einsehbar zudem auf der Übersicht der ILO zum Ratifikationsstand zum ILO-Übereinkommen Nr. 138, abrufbar unter: https://normlex.ilo.org/dyn/normlex/en/f?p=NORMLEXPUB:11300:0::NO:11300:P11300_INSTRUMENT_ID:312283:NO (auf Englisch).

[38] Hazardous Child Labour Activity Framework for Ghana (HAF), 2016, S. 75, abrufbar unter: https://www.cocoainitiative.org/sites/default/files/resources/Hazardous-Activity-Framework_2016-002.pdf (auf Englisch).

[39] Weitere hier nicht aufgeführte Ausnahmen vom Verbot der Kinderarbeit sind solche nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 LkSG i. V. m. Artikel 4 – 6 und 8 ILO-Übereinkommen Nr. 138 sowie Art. 3 Abs. 3 ILO-Übereinkommen Nr. 138.

2.3 Menschenwürdige Arbeitsbedingungen

Wenn Kinder als **junge Arbeitnehmende** legal einer Arbeit nachgehen, ist besonders auf die Einhaltung menschenwürdiger Arbeitsbedingungen zu achten.

2.3.1 Verbot der Ungleichbehandlung

§ 2 Abs. 2 Nr. 7 LkSG verbietet eine Ungleichbehandlung in Beschäftigungsverhältnissen unter anderem auf Grund des Alters. Dieses Verbot erstreckt sich auch auf ungleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit.

Mit Blick auf **junge Arbeitnehmende** bedeutet dies, dass ihre Bewerbungen nicht allein aufgrund des Alters abgelehnt werden dürfen.[40] Geschieht dies dennoch, wächst das Risiko, dass sie **in einen informellen und unregulierten Bereich gedrängt** werden. Dort sind sie aber seltener vor gefährlichen und schädlichen Arbeitsbedingungen geschützt.

Das Diskriminierungsverbot gilt auch, wenn junge Arbeitnehmende die gleichen Aufgaben wie Erwachsene ausführen. Sie dürfen allein aufgrund ihres Alters weder schlechter bezahlt noch sonst nachteilig behandelt werden.

2.3.2 Angemessene Löhne

§ 2 Abs. 2 Nr. 8 LkSG verbietet die Vorenthaltung eines angemessenen Lohns, der mindestens dem gesetzlichen Mindestlohn am Beschäftigungsort entsprechen muss. Dies gilt im Verhältnis zu jungen Arbeitnehmenden direkt, betrifft Kinder aber auch indirekt, wenn ihren Eltern oder anderen Betreuenden angemessener Lohn vorenthalten wird. Denn dadurch wird die Familienexistenz gefährdet und die Wahrscheinlichkeit größer, dass Kinder schon in jungen Jahren arbeiten müssen, um zum Familieneinkommen beizutragen. Demnach ist **Armut der größte Treiber von Kinderarbeit**, den das LkSG sinnvoll adressieren kann.[41]

Um das Risiko der Kinderarbeit zu minimieren, ist die Gewährleistung von Sozialstandards und verantwortungsvollen Einkaufspraktiken, die **angemessene, existenzsichernde Löhne unterstützen**, von entscheidender Bedeutung.

2.3.3 Arbeitsschutz

§ 2 Abs. 2 Nr. 5 LkSG verbietet die Missachtung des lokalen Arbeitsschutzrechtes, wenn hierdurch arbeitsbedingte Unfall- oder andere Gesundheitsgefahren entstehen. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung kann

[40] § 2 Abs. 2 Nr. 7 LkSG greift nicht nur in bestehenden Beschäftigungsverhältnissen, sondern erfasst auch den Zugang zur Beschäftigung.

[41] Weitere wesentliche Treiber sind kriegerische Auseinandersetzungen und globale Krisen, wie Klimawandel oder Corona-Pandemie. Vgl. ILO und UNICEF, Child Labour. Global estimates 2020, trends and the road forward, S. 27 und 68, abrufbar unter: https://www.ilo.org/publications/major-publications/child-labour-global-estimates-2020-trends-and-road-forward (auf Englisch). Detaillierter im ILO-Issue paper on child labour and climate change, 2023, abrufbar unter: https://www.ilo.org/publications/issue-paper-child-labour-and-climate-change (auf Englisch).

unmittelbare Auswirkungen auf junge Arbeitnehmende haben: Zum Beispiel durch das Fehlen von Arbeitsplatzhygiene oder von Schutzmaßnahmen gegen gefährliche Stoffe, durch übermäßige Arbeitszeiten oder andere schlechte Bedingungen, wie unzureichende Pausen, fehlendes Trinkwasser, unzureichender Sonnenschutz, Kleidung und Schuhwerk. Verrichten sie entgegen dem Verbot sogar **gefährliche Arbeiten**, zählt dies zudem zu den **schlimmsten Formen der Kinderarbeit**.[42]

Selbst grundsätzlich funktionierende Arbeitssicherheits- und -schutzmaßnahmen können für Kinder dennoch unwirksam sein, da sie meist nur für Erwachsene konzipiert sind.

Indirekte Auswirkungen auf Kinder kann fehlender Arbeitsschutz z. B. dann haben, wenn Eltern dadurch schwere Arbeitsunfälle erleiden und keine soziale Absicherung haben. Können sie den Familienunterhalt nicht mehr gewährleisten, kann das dazu führen, dass ihre Kinder dies übernehmen müssen. Ebenso können sich **ungeregelte Arbeitszeiten**[43] der Eltern indirekt auf Kinder auswirken. Haben **Eltern keine Zeit, sich um ihre Kinder kümmern,** bringen sie sie oft mit an den Arbeitsplatz. Werden sie dort **in die elterliche Arbeit eingebunden, kommt es zu Kinderarbeit**. Zudem sind Kinder nicht in der Lage, die Gefahren richtig einzuschätzen, denen sie am elterlichen Arbeitsplatz automatisch ausgesetzt sind. Dies gilt bereits, wenn Erwachsene die Gefährdung der Kinder nicht erkennen, besonders aber, wenn dort sogar gefährliche Arbeit erledigt wird.

2.4 Weitere Verbote im LkSG

Der Verstoß gegen weitere im LkSG aufgeführte menschenrechtliche und umweltbezogene Verbote kann ebenfalls Auswirkungen auf Kinder und ihre Rechte haben.

So bilden die Verbote der **Herbeiführung einer schädlichen Umweltveränderung**[44] und einer **Umweltverschmutzung** nach § 2 Abs. 3 LkSG hinsichtlich der besonderen Schutzbedürftigkeit von Kindern einen weiteren Schwerpunkt. Direkte Auswirkungen ergeben sich beim persönlichen Zugang zu sauberem (Trink-)Wasser, sanitären Anlagen und Gesundheitsdiensten. Die Festlegung von lokalen Schadstoffgrenzwerten oder der Umgang mit Umweltverschmutzungen wirkt dagegen meist indirekt über die natürlichen Ressourcen umliegender Gemeinden, in denen Kinder leben.

Die Verbote der **widerrechtlichen Zwangsräumung** und des **widerrechtlichen Entzugs von Land**[45] sollten Unternehmen auch als Schutzmaßnahmen für Kinderrechte verstehen. Insbesondere dann, wenn sie Land geschäftlich erwerben oder nutzen wollen und hierdurch Kinder und ihre Familien von Umsiedlungen betroffen sind.[46]

Schließlich wirkt der **Einsatz privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte** direkt auf Kinder, wenn diese sie gewaltsam vom Gelände entfernen und dabei (tödlich) verletzen. Indirekte Auswirkungen ergeben

[42] Vgl. hierzu die näheren Ausführungen oben unter Abschnitt 2.2.1.
[43] Wird in § 2 Abs. 2 Nr. 5 lit. c) LkSG adressiert.
[44] § 2 Abs. 2 Nr. 9 LkSG.
[45] § 2 Abs. 2 Nr. 10 LkSG.
[46] Werden beispielswiese kleinbäuerliche Familien umgesiedelt, können sie durch die Umsiedelung das Land für den Anbau und damit die Erwerbsfähigkeit verlieren. Dann müssen teilweise Kinder zum Unterhalt beitragen. So können beispielsweise junge Mädchen in die Prostitution gezwungen werden.

sich, wenn dies mit ihren Eltern geschieht. Unternehmen sollten daher sicherstellen, dass bei Sicherheitsvorkehrungen[47] Auswirkungen auf Kinder berücksichtigt werden. Hierfür könnte die Achtung der Kinderrechte mit Sicherheitsfirmen vertraglich vereinbart werden.[48]

3. Ursachen von Kinderarbeit

Kinderarbeit ist eine Missachtung grundlegender Menschenrechte und greift tief in die Entwicklung von Kindern ein, was zu lebenslangen körperlichen und/oder psychischen Schäden führen kann. **Kinderarbeit** trägt oft zu **mangelhafter Ausbildung und Qualifikation** junger Menschen bei, was wiederum **Folgen für die wirtschaftliche Entwicklung** betroffener Länder hat - etwa durch verlangsamtes Wirtschaftswachstum und verzögerten sozialen Fortschritt.[49]

Kinderarbeit ist ein globales Problem. Nach Schätzungen von ILO und UNICEF waren Anfang 2020 weltweit 160 Millionen Kinder - 63 Millionen Mädchen und 97 Millionen Jungen - von Kinderarbeit betroffen, was fast einem Zehntel aller Kinder weltweit entspricht.[50]

Kinderarbeit hat verschiedene Ursachen, ist aber oft auf ungünstige lokale Rahmenbedingungen und Lebensumstände zurückzuführen. Daher steht sie auch häufig mit anderen Kinderrechtsverletzungen in enger Verbindung und kann nicht isoliert betrachtet werden, wenn sie erfolgreich bekämpft werden soll. Dabei sind die Ursachen allerdings nicht ausschließlich in globalen und tieferen Lieferketten zu finden, sondern können auch von verpflichteten Unternehmen gesetzt werden. Art und Umfang ihrer Geschäftstätigkeit können als Multiplikatoren direkt oder indirekt das **Risiko von Kinderrechtsverletzungen** erhöhen, wenn Verbote nicht konsequent eingehalten und überwacht werden.

Laut einer gemeinsamen Studie von ILO, OECD, IOM[51] und UNICEF[52] lässt sich Kinderarbeit **in globalen Lieferketten** auf das Zusammenspiel von drei entscheidenden Dimensionen zurückführen:

47 Dem Einsatz von Sicherheitskräften im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 11 LkSG, wonach die Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte zum Schutz des unternehmerischen Projekts verboten ist, wenn aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle seitens des Unternehmens bei dem Einsatz der Sicherheitskräfte Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung missachtet wird, Leib oder Leben verletzt werden oder die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit beeinträchtigt werden.

48 UNICEF, The Global Compact und Save the Children, Kinderrechte und unternehmerisches Handeln. Grundsätze zum Schutz und zur Förderung von Kinderrechten durch Unternehmen, 2012, S. 32, abrufbar unter: https://www.unicef.de/informieren/materialien/kinderrechte-unternehmerisches-handeln/194576.

49 ILO, International Labour Standards on Child Labour, abrufbar unter: https://www.ilo.org/global/standards/subjects-covered-by-international-labour-standards/child-labour/lang--en/index.htm" \l ":~:text=Child%20labour%20is%20a%20violation,lifelong%20physical%20or%20psychological%20damage (auf Englisch).

50 ILO und UNICEF, Child Labour. Global estimates 2020, trends and the road forward, S. 210, abrufbar unter: https://www.ilo.org/publications/major-publications/child-labour-global-estimates-2020-trends-and-road-forward (auf Englisch).

51 International Organization for Migration.

52 ILO, OECD, IOM und UNICEF, Ending child labour, forced labour and human trafficking in global supply chains, 2019, abrufbar unter: https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed_norm/---ipec/documents/publication/wcms_716930.pdf (auf Englisch).

Juristische Dimension
Lücken in der Gesetzgebung und im Zugang zur Justiz sowie eine schwache Rechtsdurchsetzung am Sitz von Zulieferbetrieben erleichtern Zulieferern den Einsatz von Kinderarbeit.
Sozioökonomische Dimension
Dabei handelt es sich um Rahmenbedingungen, denen Einzelpersonen bzw. Arbeitnehmende ausgesetzt sein können: • Armut • Vulnerabilität arbeitender Eltern und anderer Betreuender: Fehlen eines angemessenen existenzsichernden Lohns; Fehlen sozialer Absicherung insbesondere im Krankheitsfall; fehlender Zugang zu Kinderbetreuung und zu Bildung • Mangel an angemessenen Ausbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten für Kinder und junge Arbeitnehmende • Informelle Beschäftigung • Fehlende oder unzureichende Arbeitsinspektionen zu Kinderarbeit, auch im Kontext von Zwangsarbeit, die zu den schlimmsten Formen von Kinderarbeit zählt und zudem strafrechtliche Aspekte aufweist • Geschlechtsspezifische und andere Formen der Diskriminierung • Soziokulturelle Normen und Traditionen • Fehlende Identitätsnachweise (z. B. Geburtsurkunde), um primäre Bildungsangebote wahrnehmen zu können, sich für formale Arbeitsplätze zu bewerben oder Sozialleistungen zu erhalten • Mangelnde Resilienz gegenüber den Auswirkungen von Einzelereignissen oder kontinuierlichen Problemlagen (z. B. Krankheit, Covid-19-Pandemie, bewaffnete Konflikte, Inflation, Nahrungsmittelkrisen, Klimawandel oder klimabedingte Katastrophen)
Unternehmerische Dimension
Sie umfasst die Geschäftstätigkeiten von Unternehmen und deren allgemeines Umfeld: • Einseitige Einkaufspraktiken ohne Berücksichtigung möglicher Auswirkungen auf Dritte • Unzureichende Einkünfte für Menschen, die in der konkreten Lieferkette arbeiten (z. B. Tagelöhnerinnen und Tagelöhner oder Selbstständige in kleinbäuerlichen Betrieben) • Fehlende oder unzureichende Altersüberprüfung bei Einstellungen • Fehlendes/unzureichendes Risikomanagement (Analyse, Prävention, Abhilfe) in der tieferen Lieferkette • Mangelndes Bewusstsein der Unternehmensleitung für Kinderrechte; darauf beruhende schwache oder fehlende Berücksichtigung von Kinderrechten erzielt im Geschäftsalltag zu wenig Wirkung, sensibilisiert weder eigene Mitarbeitende noch Geschäftspartner (Zulieferer) hinreichend

4. Berücksichtigung von Kinderrechten bei den Sorgfaltspflichten

Kinderarbeit findet häufig in informellen Umgebungen der tieferen Lieferkette statt: Bei durch mehrfache Untervergabe entfernten Subunternehmen, in Hinterhof-Werkstätten und Kleinstunternehmen, artisanalen (= handwerklich betriebenen) Minen, auf Kleinbauernhöfen und bei Heimarbeitenden. Diese Ebenen sind für verpflichtete Unternehmen oft unsichtbar und werden in der Regel weniger reguliert oder überprüft, sodass sich Kinderrechtsverletzungen dort besonders leicht entfalten können.[53] Ist eine konkrete Lieferkette derart von hoher Informalität geprägt, stehen die Unternehmen vor zusätzlichen Herausforde-

[53] Vgl. UNICEF, Child Labour and Responsible Business Conduct: A Guidance Note for Action, 2022, abrufbar unter: https://www.unicef.de/_cae/resource/blob/308738/2844999aa26db2f6c5ca0146e46c1664/unicef-bericht-kinderarbeit-download-data.pdf (auf Englisch).

rungen bei der Umsetzung von Strategien und Maßnahmen. Daher sollten sich verpflichtete Unternehmen bewusst sein, dass arbeitende Kinder in der tieferen Lieferkette oft schwieriger zu erreichen sind und schlechter angehört werden können. Sie haben seltener Zugang zu Beschwerdemechanismen, sind sich ihrer eigenen Rechte weniger bewusst und in der Regel nicht gewerkschaftlich organisiert.

Für ein angemessenes Risikomanagement kommt es deshalb auf zwei Aspekte besonders an: Die Grundhaltung des Unternehmens und die daraus generierte Qualität des Vorgehens. Bezüglich der Grundhaltung könnte betriebsintern, aber auch entlang der Lieferketten, das Bewusstsein für die eigene Verantwortung geschärft, die strukturellen Probleme, die zu Kinderarbeit führen, kommuniziert und auf die betrieblichen Präventions- und Abhilfemöglichkeiten hingewiesen werden. Bezüglich des Vorgehens können sich Unternehmen am einschlägigen OECD-Leitfaden[54] orientieren.

4.1 Risikoanalyse

Verpflichtete Unternehmen müssen **jährlich** eine **angemessene Risikoanalyse** durchführen[55], um menschenrechtliche Risiken im eigenen Geschäftsbereich und bei ihren unmittelbaren Zulieferern zu identifizieren.[56] Die Analyse ist zusätzlich anlassbezogen immer dann durchzuführen, wenn wesentliche Änderungen in der Geschäftstätigkeit erfolgen[57] oder tatsächliche Anhaltspunkte zu möglichen Pflichtverletzungen bei mittelbaren Zulieferern vorliegen (substantiierte Kenntnis[58], z. B. durch Hinweise aus dem Beschwerdeverfahren). Spätestens diese **anlassbezogenen Risikoanalysen** umfassen auch die mittelbaren Zulieferer.

4.1.1 Vorbereitung der Risikoanalyse

Vor der eigentlichen Risikoanalyse sollen Unternehmen sich einen Überblick verschaffen, insbesondere über die eigenen Beschaffungsprozesse und Geschäftsbeziehungen innerhalb ihrer Lieferketten.

4.1.2 Die abstrakte Risikoanalyse

Die abstrakte Risikoanalyse identifiziert Geschäftsbereiche und Zulieferer, die die wahrscheinlichsten und schwersten Risiken der Verletzung von Kinderrechten aufweisen. Das Sammeln einschlägiger Informationen macht länder- und branchenspezifische Risikofaktoren im nationalen, regionalen, politischen, sozialen und wirtschaftlichen Kontext sichtbar.

Länderrisiken sind solche, die mit dem regulatorischen Rahmen (z. B. Angleichung an internationale Konventionen), der Staatsführung (z. B. Stärke der Aufsichtsbehörden, Rechtsstaatlichkeit, Ausmaß der Korruption, Geburtenregistrierung), dem sozioökonomischen Kontext (z. B. Armuts- und Bildungsquoten,

[54] OECD, Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten für verantwortungsvolles Unternehmerisches Handeln, 2018, Abschnitt II. 2, ab S. 26, abrufbar unter: https://mneguidelines.oecd.org/OECD-leitfaden-fur-die-erfullung-der-sorgfaltspflicht-fur-verantwortungsvolles-unternehmerisches-handeln.pdf.

[55] Für weiterführende Details siehe BAFA-Handreichung „Risiken ermitteln, gewichten und priorisieren“, abrufbar unter: https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Lieferketten/handreichung_risikoanalyse.html.

[56] § 5 Abs. 1 Satz 1 LkSG.

[57] § 5 Abs. 4 LkSG.

[58] § 9 Abs. 3 Ziff. 1 LkSG.

Gefährdung und Diskriminierung bestimmter Bevölkerungsgruppen) und dem politischen Kontext (z. B. Vorhandensein von Konflikten) zusammenhängen. **Branchenrisiken** sind solche, die innerhalb einer Branche aufgrund ihrer Aktivitäten, ihrer Rohstoffe und Produktionsprozesse weltweit vorherrschen. In der Landwirtschaft beispielsweise ist Kinderarbeit häufig in Familienbetrieben anzutreffen, während in der Rohstoffgewinnung Kinder oft im handwerklichen (artisanalen) Kleinbergbau eingesetzt werden.[59]

Instrumente zur Analyse der länder- und branchenspezifischen Kinderrechtssituation, insbesondere der Kinderarbeit:

- **SDG Indikator 8.7.1. der ILO**[60] mit Aufschlüsselung nach Altersgruppen und Sektoren zu folgenden Kriterien:
  - Prozentualer Anteil von Kindern, die am Erwerbsleben teilnehmen
  - Schätzungen auf Länderebene basierend auf den gearbeiteten Stunden, die über den wöchentlichen Grenzwert der jeweiligen Altersklasse (5-11, 12-14, 15-17) hinausgehen

  Der Indikator wird auf Basis statistischer Daten gebildet, die regelmäßig von den ILO-Mitgliedsstaaten übermittelt werden, sowie auf Basis der ILO-Erhebungen und daraus abgeleiteter Schätzungen.
- US State Department of Labor (USDOL): Berichte über Kinderarbeit und Zwangsarbeit nach Ländern und Gütern[61]
- CSR Risiko Check: branchen-, produkt- und länderspezifische Risiken[62]
- Business and Human Rights Resource Centre[63]: Option, um nach Berichten über Länder, Sektoren und Themen zu filtern
- Nationale Erhebungen über Kinderarbeit oder Kinderrechte, die von staatlichen Stellen erstellt wurden
- Berichte oder Indizes über Kinderrechte oder Zwangsarbeit von Regierungen, internationalen Organisationen, Organisationen der Zivilgesellschaft, Arbeitnehmervertretern und Gewerkschaften, nationalen Menschenrechtsinstitutionen, Medien oder anderen Experten
- Verfügbare Berichte, die von anderen Unternehmen erstellt wurden, die in der Region tätig sind
- Verfügbare nationale oder regionale Daten, die Aufschluss über Faktoren geben, die sich als Schlüsselfaktoren für Kinderarbeit erwiesen haben, insbesondere:
  - Armutsniveau
  - Bildungsbezogene Daten (Einschulungsrate in der Primarstufe, der Sekundarstufe I und II oder einer gleichwertigen Schule, Zugänglichkeit von Schulen, Schulabbrecherquote, Bildungskosten, Schulqualität)
  - Migrationsmuster (Anzahl der Migrantinnen und Migranten, die mit ihren Kindern reisen, Anzahl/Prozentsatz der unbegleiteten Kinder, Anzahl der Kinder, die aufgrund der Migration ohne ihre Eltern aufwachsen)

Unternehmen können dabei den ILO-Indikator als Ausgangspunkt nutzen und ihn mittels weiterer Quellen aktualisieren, ergänzen und ausbauen.

59 Save the Children und The Centre for Child Rights and Business, Kinderrechtsrisiken in globalen Lieferketten. Warum ein Null-Toleranz-Ansatz nicht genug ist, 2023, abrufbar unter: https://www.savethechildren.de/fileadmin/user_upload/Downloads_Dokumente/Berichte_Studien/2023/save-the-children-kinderrechtsrisiken-in-globalen-lieferketten-2023.pdf.

60 Die Daten sind auf der Seite des Statistikdepartments der ILO ILOSTAT zugänglich. Weitere länderspezifische Daten sind in den Länderprofilen der ILO auf ILOSTAT abrufbar: https://ilostat.ilo.org/data/country-profiles/ (auf Englisch); Informationen zur Umsetzung der Übereinkommen der ILO auf nationaler Ebene auf NORMLEX: https://normlex.ilo.org/dyn/normlex/en/f?p=NORMLEXPUB:1:0::NO::: (auf Englisch).

61 USDOL, List of Goods Produced by Child Labor or Forced Labor, abrufbar unter: https://www.dol.gov/agencies/ilab/reports/child-labor/list-of-goods (auf Englisch).

62 Abrufbar unter: https://wirtschaft-entwicklung.de/wirtschaft-menschenrechte/csr-risiko-check/.

63 Abrufbar unter: https://www.business-humanrights.org/de/.

4.1.3 Die konkrete Risikoanalyse

In der konkreten Risikobetrachtung **plausibilisiert** das Unternehmen die Ergebnisse der abstrakten Risikobetrachtung für seine individuelle Situation bzw. die seiner Zulieferer. Das heißt, es überprüft, ob und inwiefern die zuvor abstrakt ermittelten Risiken auch **tatsächliche Risiken in Bezug auf die eigenen Lieferketten** darstellen.

Mögliche Instrumente zur Analyse lieferkettenspezifischer Kinderrechtsrisiken sind z. B.:

Die Selbsteinschätzung – dient der realistischen Betrachtung des eigenen Standpunktes und Verhaltens bei der Begründung und Fortführung von Lieferketten hinsichtlich der Kinderarbeit.
Audits[64], insbesondere **unangekündigte Audits**.
Vor-Ort-Besuche durch die **Unternehmen oder** durch **Dritte**, wie Kinderrechts- oder Menschenrechtsorganisationen oder andere Expertinnen und Experten. Dies schließt Dokumentenprüfung, Interviews oder Fokusgruppendiskussionen mit wichtigen Interessengruppen, wie z. B. Eltern, jungen Arbeitnehmenden, Gemeindemitgliedern, lokalen Behörden oder Akteuren der Lieferkette, ein.[65]
Informationen von relevanten internen **Mitarbeitenden** (z. B. Menschenrechtsbeauftragten, CSR-Beauftragten, Beschaffungspersonal, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter oder Personen der Qualitätskontrolle).
Informationen, die **durch Frühwarnsysteme** (z. B. Hotlines) und Beschwerdemechanismen erhoben werden.
Konsultationen mit UN-Organisationen, wie ILO und UNICEF, zivilgesellschaftlichen Organisationen, der Industrie, Multi-Stakeholder-Initiativen, sektoralen, nationalen und internationalen Gewerkschaftsorganisationen.

Verpflichtete Unternehmen sollten sich bei der konkreten Analyse nicht allein auf **Standards, Audits und Zertifizierungen**[66] verlassen, oder diese gar als Erfüllung der gesetzlichen Sorgfaltspflichten betrachten. Solche Instrumente können maßgeblich unterstützen, aber auch mit Einschränkungen, Lücken und Interessenskonflikten behaftet sein.[67] Audit-Teams verfügen nicht immer über notwendige Kompetenzen zu Kinderrechten oder werden über den wahren Charakter von Arbeitsbedingungen getäuscht.[68] Auditergebnisse sollten deshalb mindestens mit den Analyse-Ergebnissen länder- und branchenspezifischer Kinderrechtsrisiken verknüpft werden. Hier bieten sich vor allem der **SDG Indikator 8.7.1. der ILO**, einschlägige nationale Indizes oder Berichte von Nichtregierungsorganisationen (NGO) an. Hierzu können **Kinderrechtsexpertinnen und -experten** konsultiert werden, die die Gültigkeit der bereitgestellten Auditdaten

64 Zur den Begrenztheiten von Audits vgl. die BAFA-Handreichung „Standards, Audits und Zertifizierungen als Instrumente im Sorgfaltsprozess“, S. 18-25, abrufbar unter: https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Lieferketten/handreichung_standards_audits_und_zertifizierungen.pdf?__blob=publicationFile&v=4.

65 Der UNICEF-Leitfaden zu „Engaging Stakeholders on Children’s Rights”, 2014, bildet ein Hilfsmittel für Unternehmen, um zu verstehen, wen sie einbinden und wie sie sich bei Bewertungen in Bezug auf Kinderrechte einbringen können. Abrufbar unter: https://www.unicef.org/thailand/media/2631/file/Engaging%20stakeholders%20on%20children's%20rights%20EN.pdf (auf Englisch).

66 Zum Thema ausführlich: BAFA-Handreichung „Standards, Audits und Zertifizierungen als Instrumente im Sorgfaltsprozess“, abrufbar unter: https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Lieferketten/handreichung_standards_audits_und_zertifizierungen.pdf?__blob=publicationFile&v=5.

67 Vgl. beispielsweise Human Rights Watch, Obsessed with Audit Tools, Missing the Goal. Why Social Audits Can´t Fix Labor Rights Abuses in Global Supply Chains, 2022, abrufbar unter: https://www.hrw.org/sites/default/files/media_2022/11/Social_audits_brochure_1122_WEBSPREADS_0.pdf (auf Englisch); oder auch Transparentem, Transparentem’s news on Hidden Harm. Audit Deception in Apparel Supply Chains and the Urgent Case for Reform, 2021, abrufbar unter: https://transparentem.org/wp-content/uploads/2021/09/Hidden-Harm-Audit-Deception-in-Apparel-Supply-Chains-and-the-Urgent-Case-for-Reform.pdf (auf Englisch).

68 ILO, Workplace Compliance in Global Supply Chains, 2016, S. 15, abrufbar unter: https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed_dialogue/---sector/documents/publication/wcms_540914.pdf (auf Englisch).

bewerten. Daneben können **Kinderrechtsorganisationen** zu neuesten Entwicklungen befragt werden sowie kinderrechtsspezifische Regel- und Ad-hoc-Bewertungen vor Ort organisieren. Ebenso können Konsultationen mit **anderen zivilgesellschaftlichen Organisationen** sinnvoll eingebunden werden, sofern sie im Einzelfall über entsprechende Kenntnisse oder bedarfsgerechte, spezifische Fähigkeiten verfügen. Die Verknüpfung der verschiedenen Analyse-Instrumente und Informationsquellen verbessert die konsequente Ermittlung konkreter Kinderrechtsrisiken in den eigenen Lieferketten.

Stehen **Änderungen** in der Geschäftstätigkeit und den Geschäftsbeziehungen an, ist die tiefere Lieferkette einzubeziehen. Dabei erweist sich eine sorgfältige und umfassende Analyse als unverzichtbar. Hierfür gibt es **zusätzliche** Instrumente, die in der **tieferen Lieferkette** für ein klareres **Verständnis** der Umstände**,** eine bessere **Sichtbarkeit** der Risiken und eine größere **Hebelwirkung** späterer Maßnahmen sorgen können:

Zulieferer in angemessener Weise auffordern, Informationen offenzulegen, die das Unternehmen benötigt, um mögliche Verletzungen in Bezug auf deren nachgeordnete Partner (d. h. deren Zulieferer) bewerten zu können.
Andere Unternehmen und (Branchen-)Initiativen einbinden, die an maßgeblichen Stellen in der Lieferkette tätig sind[69], weil sie z. B. über besondere Einflussmöglichkeiten verfügen.
Betroffene und potenziell betroffene Kinder sinnvoll einbeziehen. Die entsprechenden Prozesse sollten das Kindeswohl als Leitmotiv und einschlägige Kinderschutzstandards beachten.[70]
Nutzen aller weiteren verfügbaren Quellen für eine angemessene Informationssammlung über Risiken und Verletzungen von Kinderrechten (Eltern und andere Betreuende, Gewerkschaften und Gruppen der Zivilgesellschaft, Gemeinden und andere lokale Ansprechpersonen, die über einschlägige Erkenntnisse verfügen könnten).

Beispiel guter Praxis 1

Aufsteigende Kommunikationsstrukturen in Lieferketten mit hohem Risiko etablieren

Unternehmen X bezieht landwirtschaftliche Produkte indirekt von Kleinbauernhöfen in einem Land mit hoher Armutsquote und nur 20 % Schulbesuch in der Sekundarstufe II. Da das Unternehmen keine vertraglichen Beziehungen zu den kleinbäuerlichen Betrieben unterhält, hat es mit NGO-Partnern lokale Vermittlerinnen und Vermittler ausgewählt und geschult, die das Risiko oder Fälle von Kinderarbeit ermitteln sollen. Die ausgewählten Personen genießen bei den lokalen Gemeinschaften hohes Ansehen und Vertrauen. Sie besuchen Haushalte und Bauernhöfe, sprechen mit wichtigen Gemeindemitgliedern (z. B. Lehrkräften, Landwirtinnen und Landwirten, Dorfvorsteherinnen und Dorfvorstehern) und vermittelten so einen Einblick in die tatsächliche Risikolage sowie in ihre konkreten Ursachen und Auswirkungen in der tieferen Lieferkette.
Der kontinuierliche Informationsfluss aus der (tieferen) Lieferkette hilft, Kinderarbeit leichter zu entdecken. Das aktivierte Gemeinschaftsnetzwerk bietet eine dem erhöhten Schutzbedürfnis von Kindern angemessene Alternative zum traditionellen Compliance-Ansatz.

[69] Leitfaden der ILO und der IOE für Unternehmen zum Umgang mit Kinderarbeit, 2022, Harte Frage Nr. 3, S. 38, abrufbar unter: https://www.ilo.org/sites/default/files/wcmsp5/groups/public/%40dgreports/%40dcomm/%40webdev/documents/instructionalmaterial/wcms_866202.pdf.

[70] Siehe hierzu Schritt-für-Schritt Leitfaden von UNICEF, Child Safeguarding Toolkit for Business. A step-by-step guide to identifying and preventing risks, abrufbar unter: https://sites.unicef.org/csr/css/UNICEF_ChildSafeguardingToolkit_FINAL.pdf (auf Englisch).

Die konkret ermittelten Risiken sind anschließend unter Beachtung der gesetzlichen Kriterien angemessen zu **gewichten** und zu **priorisieren**.[71] Neben den Kriterien *Art und Umfang der Geschäftstätigkeit*, *Einflussvermögen* und *Verursachungsbeitrag des Unternehmens* sind *Eintrittswahrscheinlichkeit* sowie *zu erwartende Schwere und Umkehrbarkeit einer Verletzung* besonders zu beachten.

Der Schweregrad eines Verstoßes gegen Kinderarbeit und weitere kinderrechtlich relevante Schutzgüter des LkSG wird im ILO-IOE Child Labour Guidance Tool for Business näher ausdifferenziert[72]:

Ausmaß: Wie schwerwiegend sind die Auswirkungen (z. B. handelt es sich um eine der schlimmsten Formen der Kinderarbeit)?
Umfang: Wie hoch ist die Zahl der betroffenen Kinder?
Wiederherstellbarkeit: Können die betroffenen Kinder wieder in die Lage versetzt werden, in der sie sich vor der Schädigung befanden?

Bei der Priorisierung sollten Kinderrechtsverletzungen keineswegs deshalb depriorisiert werden, weil bereits eingetretene Schäden möglicherweise nicht mehr beseitigt werden können. Vielmehr sind sie wegen ihrer fortgesetzt schädigenden Wirkungen umso höher zu priorisieren.

Darüber hinaus sollten Risiken mit erhöhter Eintrittswahrscheinlichkeit vorrangig berücksichtigt werden. Das meint vor allem Fälle, in denen gleich mehrere vorhandene Umstände unabhängig voneinander geeignet sind, den Arbeitsdruck auf Kinder zu erhöhen. Diese Priorisierungspräferenz gilt umso mehr, wenn die entsprechenden Verletzungen bereits eingetreten und Abhilfemaßnahmen erforderlich sind.[73]

4.2 Präventionsmaßnahmen

Identifiziert ein verpflichtetes Unternehmen im Rahmen seiner Analyse ein Risiko, hat es unverzüglich **geeignete** Präventionsmaßnahmen zu ergreifen.[74]

Dazu eignen sich allgemein folgende Optionen:

Einführung verantwortungsvoller Einkaufs- und Beschaffungspraktiken, die mit den Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechte in Einklang stehen
Abgabe einer eindeutigen Grundsatzerklärung und Einführung von Verfahrensregeln zu Kinderarbeit und Kinderrechten
Sorgfältige Auswahl-, Genehmigungs- und Onboardingprozesse für unmittelbare Zulieferer

[71] § 5 Abs. 2 LkSG i. V. m. § 3 Abs. 2 LkSG.

[72] Leitfaden der ILO und der IOE für Unternehmen zum Umgang mit Kinderarbeit, 2022, Harte Frage Nr. 2, S. 30, abrufbar unter: https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---dgreports/---dcomm/---webdev/documents/instructionalmaterial/wcms_866202.pdf.

[73] Im Übrigen ausführlich zur Gewichtung und Priorisierung von Risiken anhand der Angemessenheitskriterien BAFA-Handreichung zum Prinzip der Angemessenheit, S. 13f., abrufbar unter: https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Lieferketten/handreichung_angemessenheit.pdf?__blob=publicationFile&v=4.

[74] § 6 Abs. 1 LkSG.

Vertragliche Zusicherung der relevanten Zulieferer, dass sie ihre Lieferanten dazu anhalten, die Standards und Erwartungen des verpflichteten Unternehmens als Auftraggeber einzuhalten
Einführung eines soliden Mechanismus zur Überprüfung des Alters bei der Einstellung
Schaffung von diskriminierungsfreien, schützenden Arbeitsplätzen für junge Arbeitnehmende
Schaffung menschenwürdiger Arbeitsbedingungen für Eltern, einschließlich der Zahlung eines angemessenen existenzsichernden Lohns und Bemühen um familienfreundliche Arbeitsplätze
Einführung von Kontrollmaßnahmen zur Risikominderung
Organisation von (Weiter-) Bildungsprogrammen (z. B. Schulungen, E-Learning)
Investition in langfristige Partnerschaften mit Zulieferern und kontinuierliches Bemühen, systemische Kinderrechtsprobleme durch systemstärkende Ansätze anzugehen (z. B. durch die Unterstützung bestehender Strukturen der Grundversorgung, um die Ursachen von Kinderarbeit zu bekämpfen, wie mangelnder Zugang zu Kinderbetreuung oder Bildungsmöglichkeiten)

Wird die tiefere Lieferkette bereits proaktiv oder gemäß gesetzlicher Pflicht einbezogen, bieten sich folgende Maßnahmen zusätzlich an oder steigen in ihrer Bedeutung:

Ausreichende und regelmäßige Kommunikation der Unternehmensrichtlinien und -verfahren in Bezug auf Kinderarbeit und Kinderrechte, sowohl mündlich bzw. virtuell durch Schulungen als auch schriftlich, z. B. durch wiederholte Bekanntmachung der Grundsatzerklärung nach Änderungen/Aktualisierungen
Sorgfältige Überwachung der Umsetzung vorgenannter Richtlinien und Verfahren durch Besuche vor Ort, Bewertungen, Dokumentenprüfungen und Beschwerdesysteme
Zusammenarbeit mit Brancheninitiativen, zivilgesellschaftlichen Organisationen und staatlichen Stellen
Unterstützung funktionierender staatlicher Strukturen und Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Netzwerken oder Brancheninitiativen, die Ursachen von Kinderrechtsverletzungen in ihrem Kern bekämpfen, z. B. durch Stärkung lokaler Kinderschutzsysteme[75]

In manchen Fällen ist Einkaufsabteilungen vielleicht bewusst, dass einige ihrer Rohstoffe aus einem Gebiet stammen, das für Probleme mit Kinderarbeit bekannt ist. Zugleich sind sie aber zu weit entfernt, um eine direkte Verbindung zu einem bestimmten Zulieferer, kleinbäuerlichen Betrieb oder einer informellen Produktionsstätte herzustellen. Gerade in solchen Fällen kann die Mitwirkung in einer **Brancheninitiative** Kontakte zu bis dahin nicht erreichten Zulieferern ermöglichen. Darüber hinaus unterstützt sie bei der zielgerichteten Identifizierung von Ursachen sowie der kollektiven Entwicklung und Umsetzung von Präventionsmaßnahmen.

[75] Das ILO-IOE Child Labour Guidance Tool for Business liefert Beispiele dafür, wie sich die Akteure an den neuralgischen Punkten der Lieferkette einbinden lassen, um die Einflussmöglichkeiten und die Wirksamkeit von Präventionsmaßnahmen zu maximieren.

Beispiel guter Praxis 2

Bekämpfung von Kinderarbeit bei der Rohstoffgewinnung

Wegen des allgemein hohen Risikos von Kinderarbeit in der informellen Landwirtschaft eines Landes führt Unternehmen Z in Zusammenarbeit mit einer Kinderrechtsorganisation (KRO) eine Risikobewertung durch. Dabei sollen die wichtigsten Kinderrechtsrisiken und deren Ursachen in seiner landwirtschaftlichen Lieferkette ermittelt werden.
Anhand der Ergebnisse führt Unternehmen Z mit Hilfe der KRO ein nachhaltiges System zur Verhinderung und Beseitigung von Kinderarbeit mit folgenden Elementen ein:

- Einrichtung einer Kommunikationsstruktur (bottom-up) mit rekrutierten Kinderrechtsbeauftragten. Diese sind geschult, Stakeholder der Lieferkette und Mitglieder der örtlichen Gemeinschaft zunehmend für die Kinderrechte zu sensibilisieren, potenzielle Risiken zu melden und bei Verhinderung bzw. Beseitigung von Kinderarbeit zu unterstützen.
- Förderung der Bereitstellung von geeigneten Arbeitsplätzen für junge Arbeitnehmende. Einrichtung von Betreuungsprogrammen in kindgerechten Spiel- und Aufenthaltsräumen für Kinder von Arbeitnehmenden. Die Kinder unter dem arbeitsfähigen Alter werden dadurch vor den Gefahren am elterlichen Arbeitsplatz geschützt.
- Festlegung von Referenzpreismechanismen für zusätzliche Direkt- oder Bonuszahlungen zusätzlich zum Erzeugerpreis. Hierdurch sollen schrittweise angemessene und damit existenzsichernde Löhne gewährleistet werden. Mögliche Aspekte für Bonuszahlungen können z. B. der Schulbesuch der Kinder, die Anwendung ökologischer Anbaumethoden oder andere sozial-ökologische Aspekte sein.
- Unterstützung von Akteuren der Lieferkette z. B. zum Ausbau der Selbsthilfefähigkeiten, zur Entwicklung von Leitlinien zum Kinderschutz und zur Einrichtung geeigneter Sorgfaltssysteme.

4.2.1 Zentrale Präventionsbereiche

Gemessen am konkreten Einzelfall kann es erforderlich sein, dass sich Unternehmen an der Bewältigung **kontextbezogener Risiken** beteiligen. Einzelheiten hierzu werden bereits in internationalen Standards und Leitlinien erläutert.[76] Im Folgenden werden einige der aufgeführten Optionen beschrieben:

Verantwortungsvolle Einkaufspraktiken

Kinderarbeit und andere Kinderrechtsprobleme können eine direkte Folge unternehmerischer Einkaufspraxis sein. Beispielsweise kann Druck auf Zulieferer, ihre Kosten zu senken, ihre Produktion zu beschleunigen oder unangemessen niedrige Preise zu akzeptieren, das Risiko von Kinderarbeit erhöhen. Deshalb

[76] Die ILO Supplier Guidance on Preventing, Identifying, and Addressing Child Labour sowie das ILO-IOE Child Labour Guidance Tool for Business enthalten eine ausführliche Erläuterung der Präventionsmaßnahmen. Vgl dazu auch die Liste der spezifischen Tools zu Kinderrechten im Anhang, insbesondere die Grundsätze für Kinderrechte und Unternehmerisches Handeln/Children's Rights and Business Principles (CRBP).

sind angemessene Beschaffungsstrategien und faire Einkaufspraktiken von großer Bedeutung. Folgende Maßnahmen können hilfreich sein[77]:

Berücksichtigung von Ergebnissen aus glaubwürdigen Sozialaudits oder anderen Bewertungen bei der Auswahl und Aufnahme von Geschäftsbeziehungen statt einseitiger Ausrichtung an finanziellen Vorteilen.
Vermitteln der wichtigsten Kinderrechtsstandards an die Zulieferer; entweder mündlich oder virtuell, z. B. durch Schulungen, oder schriftlich in Verträgen oder anderen Vereinbarungen, z. B. in einem Code of Conduct.
Lieferanten und anderen Geschäftspartnern **proaktiv** den kurz- und mittelfristigen Bedarf an Produkten oder Dienstleistungen mitteilen, damit sie entsprechend **vorausplanen** können.
Verbesserung interner Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen Einkaufsteam und Expertinnen und Experten für Nachhaltigkeit bzw. verantwortungsvolle Beschaffung.
Beenden exzessiver Preisnachlässe und Rabattaktionen für Endkundinnen und Endkunden, soweit sie von Zulieferern mitgetragen werden sollen. Sie könnten sonst zu problematischen Sparmaßnahmen greifen (z. B. Lohnsenkung, Ersatz von Langzeit- durch billigere Kurzzeitarbeitskräfte, Vergabe von Unteraufträgen an informelle Kleinstbetriebe, Auslagerung von Arbeitsverhältnissen, um Sozialversicherungszahlungen zu vermeiden usw.).
Einhalten von Abnahme- und Zahlungsfristen; Berücksichtigung von Zahlungspflichten von Zulieferern gegenüber Dritten (z. B. bei der Rohstoffbeschaffung), damit sie nicht in Zahlungsschwierigkeiten gedrängt werden.
Durch **Schulungen oder Weisungen** bei intern für Einkauf und Beschaffung Zuständigen Bewusstsein dafür steigern, dass sie mit ihren Handlungsweisen direkten Einfluss auf ihre Zulieferer nehmen.
Beteiligung an Brancheninitiativen, die den Dialog fördern, inwiefern die eigenen Einkaufspraktiken negative Auswirkungen bei Zulieferern und auf deren Mitarbeitende haben.
Schaffung langfristiger und möglichst **unmittelbarer Partnerschaften mit Zulieferern**, die kontinuierliche Verbesserungen und gegenseitigen Nutzen fördern.
Sicherstellen, dass kleinbäuerlichen Familienbetrieben und anderen selbstständig Produzierenden über gezahlte Preise und Prämien ein existenzsicherndes Einkommen ermöglicht wird. Dafür Sorge tragen, dass die Entlohnungssysteme der Zulieferer einen **angemessenen Lebensunterhalt** für Arbeitnehmende ermöglichen und nicht das Risiko von Kinderarbeit erhöhen. Das gilt besonders, wenn das Entlohnungssystem auf Akkordlöhnen basiert.
Zulieferern **kommerzielle Anreize** zur Verbesserung sozialer Leistungen bieten, wie z. B. Einkaufspreis und -volumen, Vertragsdauer oder Status als bevorzugter Zulieferer; angemessene Kostenbeteiligung anbieten.

Beispiel guter Praxis 3

Schokoladenhersteller zahlt Referenzpreis für existenzsicherndes Einkommen

Um den kleinbäuerlichen Betrieben ein existenzsicherndes Einkommen zu ermöglichen, hat Schokoladenhersteller A mit Fachleuten einer NGO einen Referenzpreis für ein existenzsicherndes Einkommen berechnet. Dieser schließt die Lücke zum Erzeugerpreis, den die bäuerlichen Betriebe bisher erhalten. Die Differenz zahlt das Unternehmen als Prämie an die beteiligten Betriebe aus. Damit stellt es sicher, dass die Betriebe zumindest für den von A eingekauften Teil der Ernte den Referenzpreis erhalten. Sofern weitere Kundinnen und Kunden dieser Betriebe z. B. im Rahmen einer Brancheninitiative ebenso handeln, ist ein angemessener Lebensunterhalt für die kleinbäuerlichen Familien gesichert.

[77] Für diese Tabelle wurden folgende Quellen ausgewertet: GIZ, Guiding steps towards living income in the supply chain, 2020, S. 48; Studie von Save the Children und The Centre for Child Rights and Business, Kinderrechtsrisiken in globalen Lieferketten: Warum ein Null-Toleranz-Ansatz nicht genug ist, S. 4, 13, 15 und 43 – 47, abrufbar unter https://www.savethechildren.de/fileadmin/user_upload/Downloads_Dokumente/Berichte_Studien/2023/save-the-children-kinderrechtsrisiken-in-globalen-lieferketten-2023.pdf; ILO, Part C, Preventing and Addressing Child Labour Impractical Steps for companies to take, S. 41, abrufbar unter: https://betterbuying.org/wp-content/uploads/2020/07/Better-Buying-Special-Report-Cost-Cost-Negotiation-the-Need-of-New-Practices.pdf (auf Englisch); ILO-IOE Child Labour Guidance tool for Business, 2015, S. 27, 41 und 48f.

Diskriminierungsfreie, schützende Arbeitsplätze

Haben **Kinder** nach lokalem Recht das Mindestarbeitsalter erreicht und sind **als junge Arbeitnehmende** beschäftigt, sind sie immer noch **vor den schlimmsten Formen der Kinderarbeit** zu **schützen**. Hierzu gehört insbesondere der **Schutz vor gefährlichen Arbeiten**. Arbeitgebende müssen alle nationalen Vorschriften einhalten, damit junge Arbeitnehmende am Arbeitsplatz nicht gefährdet werden.

Junge Arbeitnehmende haben zudem die gleichen Rechte wie erwachsene Arbeitnehmende. Hierzu gehört auch die **Freiheit von einer Diskriminierung aus Altersgründen**. Diverse Zulieferer stellen junge Arbeitnehmende allein aus Altersgründen nicht ein, weil sie sich damit überfordert fühlen oder schlicht nicht gewillt sind, jungen Menschen den notwendigen Schutz am Arbeitsplatz zu bieten. Fehlen angemessene Arbeitsmöglichkeiten für Minderjährige, wächst die Gefahr, dass sie nach Jobs in weniger sichtbaren und regulierten Bereichen suchen und in schlimmste Formen der Kinderarbeit gedrängt werden. Außerdem kann es vorkommen, dass junge Arbeitnehmende die gleichen Aufgaben wie erwachsene Beschäftigte ausführen, aber allein aufgrund ihres Alters weniger Lohn erhalten.[78]

Beispiel guter Praxis 4

Menschenwürdige Arbeit für junge Arbeitnehmende

Verschiedene europäische Unternehmen haben gemeinsam mit ihren Partnerorganisationen für Kinderrechte Programme zur Unterstützung der Jugendentwicklung (Youth Development Support Programme – YDSP) durchgeführt. Ziel ist es, die Probleme junger Arbeitnehmender zu lösen, die kaum Chancen auf menschenwürdige Arbeit haben.

Unter den YDSP wurden:
• junge Arbeitnehmende eingestellt, viele aus sozial benachteiligten Verhältnissen, • durch Schulung und Beratung des Fabrikmanagements die Eignung von Produktionsstätten ausgebaut, um jungen Arbeitnehmenden einen diskriminierungsfreien und schützenden Arbeitsplatz zu bieten, • junge Arbeitnehmende in technischen und sozialen Kompetenzen geschult.
Die Programme zielen auf:
• die **Vermeidung** des Einsatzes junger Arbeitnehmender bei gefährlicher Arbeit, • die **Schaffung** von menschenwürdigen Beschäftigungsmöglichkeiten und integrativen, sicheren Arbeitsplätzen für junge Arbeitnehmende, • die **Unterstützung** von Produktionsstätten bei der Entwicklung solider Managementstrukturen, die Bedürfnisse und Rechte junger Arbeitnehmender besonders in den Blick nehmen, und deren Management zu Kinderrechten am Arbeitsplatz geschult wird, • die **Unterstützung** bei der Entwicklung von jungen Arbeitnehmenden durch kontinuierliche technische und lebenspraktische Schulungen und Mentoring sowie • die **Unterstützung** der Produktionsstätten beim Aufbau einer vielseitig qualifizierten, dynamischen und engagierten Belegschaft für die Zukunft.

[78] Die ILO-Supplier Guidance on Preventing, Identifying, and Addressing Child Labour enthalten eine ausführliche Erklärung, wie Zulieferer dies vermeiden können. Daraus lässt sich für verpflichtete Unternehmen ableiten, worauf sie bei ihren Zulieferern achten und wobei sie sie unterstützen sollten.

4.2.2 Wirksamkeitsprüfung von Präventionsmaßnahmen

Die Wirksamkeit von Präventionsmaßnahmen ist jährlich und zusätzlich anlassbezogen zu überprüfen, wenn ein verpflichtetes Unternehmen mit einer **wesentlich veränderten oder erweiterten Risikolage** im eigenen Geschäftsbereich oder bei einem unmittelbaren Zulieferer rechnen muss.[79]

Hat ein verpflichtetes Unternehmen die Wirksamkeit vieler Präventionsmaßnahmen zu verifizieren, bietet es sich an, die Reihenfolge an der ursprünglichen Gewichtung und Priorisierung festgestellter Risiken zu orientieren. Dabei sollten jene Adressaten vorrangig betrachtet werden, deren Risikoneigung zu Kinderrechtsproblemen sich in der Analyse als schwerwiegender und wahrscheinlicher dargestellt hat.

Bei der Prüfung der Wirkleistung von Präventionsmaßnahmen sollten sich verpflichtete Unternehmen nicht ausschließlich auf Sozialaudits verlassen.[80] Um sowohl quantitative als auch qualitative Daten über den eigenen Geschäftsbereich, die Zulieferer und (potenziell) betroffene Personen zu erhalten, erscheint eine Kombination der folgenden Ansätze sinnvoll:

Die **Durchführung regelmäßiger Überprüfungen** des eigenen Geschäftsbereichs bzw. der Zulieferer möglichst durch **Vor-Ort-Kontrollen**. Hierzu gehören auch **die Prüfung der Dokumentation der Zulieferer** zur Umsetzung der Präventionsmaßnahmen und **Interviews mit Personen in der Lieferkette**. Gemeint sind Beschäftigte der Zulieferer sowie Vertretende der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Gewerkschaften und all jene Personen, die schon im Rahmen der Risikoanalyse befragt oder mit Monitoring-Aufgaben betraut wurden.
Die **Überprüfung von Informationen**, die über Frühwarnsysteme (z. B. Hotlines) und Beschwerdemechanismen übermittelt werden, sowie Ermittlung und Bewertung der Fortschritte in Risikobeseitigung oder -minimierung.
Die **Untersuchung**, ob trotz durchgeführter Präventionsmaßnahmen Fälle von Kinderarbeit festgestellt und wie diese ggf. behandelt wurden. Analyse der Ursachen für das Scheitern von Präventionsmaßnahmen insgesamt oder in Einzelfällen. Bewerten von Schwachstellen und Nachschärfen von Präventionsmaßnahmen.

Während des Überprüfungsprozesses sollten relevante **Indikatoren** sowohl zu Unternehmen als auch zu (potenziell) betroffenen Personen gesammelt werden.

Zu den geeigneten Indikatoren bei Zulieferern gehört z. B. der Anteil derer, die:[81]
• ihre Richtlinien und Verfahren zu Kinderrechten verbessert haben, • ihre Mechanismen zur Altersüberprüfung verbessert haben, • eine verantwortungsvolle Einkaufspraxis anwenden, • Schutzmechanismen für junge Arbeitnehmende eingeführt oder verbessert haben, • Kontrollmaßnahmen zur Risikominderung in der erweiterten Lieferkette verbessert haben, • mit den Stakeholdern ihrer Lieferkette Schulungen zum Thema Kinderrechte durchgeführt haben, • in langfristige Zuliefer-Partnerschaften investieren und sich um systemische Kinderrechtsfragen bemühen.

[79] § 6 Abs. 5 LkSG.

[80] Leitfaden der ILO und der IOE für Unternehmen zum Umgang mit Kinderarbeit, Harte Frage Nr. 6, S. 44, abrufbar unter: https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---dgreports/---dcomm/---webdev/documents/instructionalmaterial/wcms_866202.pdf.

[81] Ein verpflichtetes Unternehmen wird regelmäßig insbesondere quantitative Ziele seiner Präventionsmaßnahmen festlegen (SOLL-Wert). Das Verhältnis zwischen den Anteilen der Zulieferer, die Verbesserungen eingeführt oder (noch) nicht eingeführt haben, bildet dazu den IST-Wert. Der Vergleich mit dem SOLL-Wert lässt sodann eine Bewertung zu, inwieweit die Ziele der Präventionsmaßnahmen erreicht werden konnten. Verfehlt der IST-Wert den SOLL-Wert mehr als nur marginal bedarf es einer Ursachenermittlung und -analyse sowie einer angemessenen Nachbesserung. Bei Übererfüllung der Ziele (z. B. durch unerwartet schnelle Mitwirkung von Zulieferern) können bisher nachrangig priorisierte Risiken und/oder Verletzungen zusätzlich verstärkt angegangen werden.

Als Indikatoren zu (potenziell) betroffenen Personen eignen sich die Anteile der:[82]
• jungen Arbeitnehmenden, die neu Zugang zu menschenwürdiger Arbeit erhalten haben (einschließlich diskriminierungsfreier Entlohnung), • erwachsenen Arbeitnehmenden (Eltern), die neu Zugang zu menschenwürdiger Arbeit erhalten haben (einschließlich eines angemessenen existenzsichernden Lohns), • kleinbäuerlichen und anderen selbständig produzierenden Familien, denen ein existenzsicherndes Einkommen neu ermöglicht wurde, • Familien, die Unterstützung für den Zugang zu Schulbildung erhalten haben, • Familien, die Unterstützung für den Zugang zu Kinderbetreuung erhalten haben, • konkret Betroffenen, für die diese Verbesserungen noch nicht erreicht werden konnten.

Die generierten Zahlen machen transparent, ob die Präventionsmaßnahmen angemessene und treffende Antworten auf die festgestellten Risiken gegeben haben. Zudem dienen sie der Analyse, welche konkreten Präventionsmaßnahmen Fortschritte erzielten und inwiefern diese bei Zulieferern eingesetzt oder verstärkt werden könnten, deren Verbesserungen bislang weniger signifikant waren.[83] Außerdem kann die Untersuchung hilfreich sein, bei welchen Zulieferern welche Maßnahmen der (finanziellen) Unterstützung durch das verpflichtete Unternehmen bedurfte und welche Unterstützung welche Verbesserungen auslöste. Daraus lässt sich ableiten, welche Unterstützungsformen besonders wirksam waren, intensiviert oder ergänzt werden sollten.

Verpflichtete Unternehmen sollten nachvollziehen können, durch welche Maßnahmen Risiken wie weit gesenkt oder sogar beseitigt werden konnten, oder warum manche Präventionsmaßnahmen nicht den gewünschten Erfolg gezeigt haben. Daraus können Unternehmen Ansätze für weitere risikosenkende oder -beseitigende Maßnahmen entwickeln und in eine kontinuierliche Verbesserung der Situation einfließen lassen.

4.3 Abhilfemaßnahmen

Ein verpflichtetes Unternehmen hat **unverzüglich Abhilfemaßnahmen** zu ergreifen, wenn es feststellt, dass eine Verletzung menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten bereits eingetreten ist oder zumindest unmittelbar bevorsteht. Ist die (unmittelbar bevorstehende) Verletzung im eigenen inländischen Geschäftsbereich verortet, muss eine Abhilfemaßnahme diese **beenden**. Im eigenen ausländischen Geschäftsbereich sowie bei bestimmend beeinflussten Tochtergesellschaften ist sie **in der Regel zu beenden**. Findet das Geschehen dagegen bei einem unmittelbaren Zulieferer statt, muss sich das Unternehmen bemühen, mit seinen Maßnahmen die Verletzung zu verhindern bzw. sie zu beseitigen oder wenigstens zu

[82] Siehe Fn. 92.

[83] Das ILO-IOE Child Labour Guidance Tool for Business enthält weitere detaillierte Erläuterungen dazu, wie Maßnahmen verpflichteter Unternehmen gegen Kinderarbeitsrisiken auf ihre Wirksamkeit überprüft werden können.

minimieren.[84] Lässt sich dieses Ziel **nicht in absehbarer Zeit** erreichen, wird ein **Abhilfekonzept** mit konkretem Zeitplan erforderlich.[85] Liegen dem Unternehmen tatsächliche Anhaltspunkte für eine bereits eingetretene oder mögliche Verletzung bei einem mittelbaren Zulieferer vor, so muss es direkt ein Konzept erstellen und umsetzen.[86]

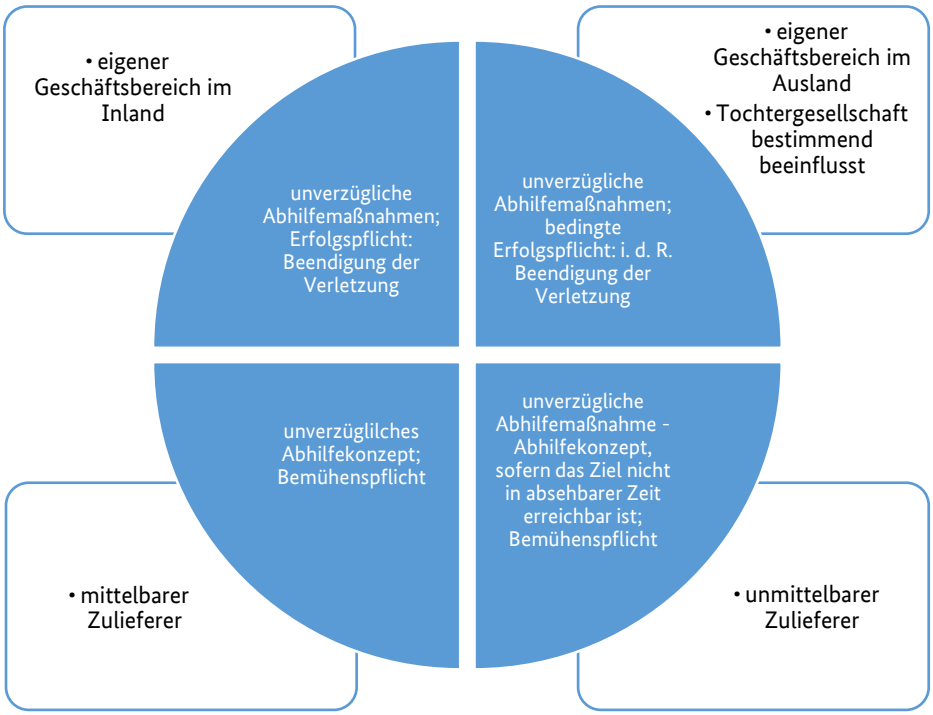

Abbildung 2: Abhilfe bei verifizierter Verletzung

Der Begriff der *Abhilfe* erfordert in Bezug auf Kinderrechtsverletzungen Maßnahmen, durch die betroffene Kinder **in jene Situation (zurück-)geführt** werden, in der sie sich befanden, **bevor ihre Rechte verletzt wurden**.

Die Behebung von Kinderrechtsverletzungen ist ein anspruchsvoller Prozess, weil zwischen betroffenen Kindern und verpflichteten Unternehmen in der Regel nicht auf Augenhöhe kommuniziert wird. Für beide Seiten kann es deshalb vorteilhaft sein, spätestens in Abhilfeprozessen das Fachwissen unabhängiger Kinderschutzorganisationen einzubinden. Das Unternehmen profitiert vom Detailwissen über Ursachen für Kinderrechtsverletzungen und der Expertise, wie diese eingedämmt oder beseitigt werden können. Zumeist besteht auch eine gute Vernetzung vor Ort, so dass diverse lokale Ansprechpersonen gut und schnell einbezogen werden können. Die Kinder profitieren davon, weil solche nicht-kommerziellen Organisationen den Schutz der Kinderrechte als Kernziel verfolgen.

[84] § 7 Abs. 1 LkSG.
[85] § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 LkSG.
[86] § 9 Abs. 3 Nr. 3 LkSG.

4.3.1 Abhilfe unter Berücksichtigung spezifischer Bedürfnisse betroffener Kinder

Im Rahmen ihres Risikomanagements haben verpflichtete Unternehmen die **Interessen aller Beschäftigten** entlang der gesamten Lieferkette und der sonstigen (potenziell) Betroffenen angemessen zu berücksichtigen.[87] Unternehmen müssen daher bei ihren Abhilfemaßnahmen einen auf die Rechte der Kinder ausgerichteten Ansatz verfolgen und deren Wohl in den Vordergrund stellen. Wo immer das möglich ist, sollten sie dem **Kindeswohl Vorrang vor rein kommerziellen Zielen** und vergleichbaren Interessen einräumen.[88]

Bei Feststellung eines Kinderrechtsverstoßes (insbesondere von Kinderarbeit) sollten verpflichtete Unternehmen **nicht sofort die Geschäftsbeziehung** beenden.[89] Stattdessen sollten sie **konstruktiv** mit den betroffenen Zulieferern **zusammenarbeiten**, um den eigenen Einfluss zu sichern und damit kontinuierliche Verbesserungen zu erreichen. Anderenfalls könnten Zulieferer sich genötigt sehen, die arbeitenden Kinder schlicht zu entlassen. Dieses Vorgehen berücksichtigt nicht, wie das verlorene Familieneinkommen ersetzt werden kann. Daher könnten Kinder - statt aus Kinderarbeit befreit zu werden - in weniger regulierte und informellere, also noch gefährlichere Bereiche der Lieferkette verdrängt werden.

Für eine bessere Orientierung und Kommunikation zu Abhilfemaßnahmen sollte erwogen werden, für die erforderlichen Prozesse ein **Regelverfahren**[90] **zur Beseitigung von Kinderarbeit** zu entwickeln und frühzeitig mit den Beteiligten der Lieferkette abzustimmen.

Für die eigentliche Abhilfe gibt es dagegen **keine Standardmaßnahme**, die auf alle Situationen passt. Unternehmen sollten ihre konkrete Abhilfe deshalb stets an den im Einzelfall festgestellten Umständen orientieren. Zur **Entwicklung passgenauer Maßnahmen** können beispielsweise folgende Aspekte berücksichtigt werden:

Ein möglichst **vollständiges Verständnis der Umstände vor Ort** und der Bedürfnisse betroffener Kinder erwerben, das auf einer umfassenden Bedarfsanalyse basiert und die Ergebnisse einer sachgerechten Anhörung der Kinder und ihrer Eltern und anderer Betreuender einbezieht.
Abhilfepläne sollten möglichst einvernehmlich umgesetzt werden. Hierzu können Absprachen mit den Kindern, ihren Eltern und anderen Betreuenden sowie allen beteiligten Parteien getroffen werden. Ein gemeinsames Verständnis von sowie eine Zustimmung aller Beteiligten zu beabsichtigten Maßnahmen erhöht die Wahrscheinlichkeit nachhaltig erfolgreicher Umsetzung.
Das **Ausmaß und der Schweregrad des jeweiligen Falles** bestimmen wesentlich mit über die Art der Maßnahme. Für Fälle, die viele Kinder betreffen, können eher konzeptbasierte Ansätze gewählt werden, während schwerwiegende Einzelfälle eher punktuell intensiver unterstützende Maßnahmen erfordern.
Funktionierende **staatliche Strukturen sollten unterstützt und eingebunden werden**. Dies kann den Austausch von Informationen über Fälle mit staatlichen Stellen erleichtern und/oder die (Re-)Integration betroffener Kinder in staatliche Betreuungs-, Bildungs- oder Sozialstrukturen fördern. Voraussetzung ist, dass diese Strukturen zugänglich, wirksam und transparent sind und das Wohl des Kindes gewährleisten.

[87] § 4 Abs. 4 LkSG.
[88] Vgl. zum Kindeswohl Art. 3 der UN-KRK.
[89] § 7 Abs. 3 LkSG versteht den Abbruch einer Geschäftsbeziehung als *ultima ratio*.
[90] Orientierung hierfür bieten die detaillierten Abhilfeschritte der ILO-Leitlinien für Zulieferer zur Verhinderung, Identifizierung und Bekämpfung von Kinderarbeit aus 2020, Abschnitte 4.1-4.2.

Neben der Kooperation mit staatlichen Stellen, sollte die **Zusammenarbeit mit allen Beteiligten** der jeweils betroffenen Lieferkette[91] sowie branchenbezogen gesucht werden. Die hierdurch erzielbare Lastenteilung erleichtert die Gewährleistung angemessener Unterstützung. Auch eine finanzielle Begleitung kann sinnvoll sein, z. B. in Form von Geldtransfers oder Lohnersatzleistungen während einer Bildungsmaßnahme bis zum Abschluss der Schulpflicht bzw. bis das Kind das Mindestarbeitsalter erreicht hat. Das gilt auch bei jungen Arbeitnehmenden in nicht-menschenwürdiger Arbeit bis sie in sicheren und geschützten Verhältnissen sind und ggf. während weiterführender Qualifizierungsmaßnahmen. Darüber hinaus kann psychosoziale Unterstützung gewährt werden.

Das Ziel der **Passgenauigkeit von Abhilfemaßnahmen** erfordert einschlägige Spezialkenntnisse und umfangreiches Detailwissen. Sofern diese nicht im eigenen Betrieb vorhanden sind, sollten Unternehmen **professionelle Unterstützung** z. B. durch unabhängige Kinderrechtsexpertinnen und -experten[92] suchen.

Beispiel guter Praxis 5

Nachhaltige Abhilfemaßnahmen in Kinderarbeitssituationen

Unternehmen X arbeitet mit einer Kinderrechtsorganisation (KRO) zusammen, um alle Fälle von Kinderarbeit in seinen Lieferketten zu beseitigen. Wenn Prüfende einen Fall entdecken, werden sofort erste Schritte unternommen, um die Sicherheit betroffener Kinder zu gewährleisten. Zugleich wird der Fall der KRO gemeldet, die eine unabhängige Bewertung durchführt, um die Situation der betroffenen Kinder und des Zulieferers möglichst vollständig zu erfassen.

Anschließend wird ein Abhilfeplan entwickelt, der auf den Interessen, Rechten und Bedürfnissen der betroffenen Kinder basiert. Unternehmen X nutzt seinen Einfluss, um sicherzustellen, dass der betroffene Zulieferer diesem Abhilfeplan zustimmt und sich an den entsprechenden Kosten beteiligt. Wenn die Finanzierung gesichert ist und alle Parteien zugestimmt haben, wird das Abhilfeprogramm umgesetzt und von der KRO bis zum Abschluss überwacht.

Da Unternehmen X zugleich in einer Brancheninitiative engagiert ist, zahlt es, wie die anderen Mitglieder der Initiative, betroffenen Familien die Differenz zum örtlich existenzsichernden Lohn über einen von der Initiative betreuten Fonds aus. Dadurch erhalten die Kinder und ihre Familien eine finanzielle Unterstützung bis das Kind das Ende der Schulpflicht oder das örtliche Mindestarbeitsalter erreicht hat. Sie genügt zur Deckung der Schulgebühren und des Lebensunterhalts, solange die Kinder keinen Zugang zu einem staatlichen Unterstützungssystem haben. Unternehmen X stellt sicher, dass die KRO ihren Ansatz mit den Initiativen der Regierung abstimmt, damit die Maßnahmen von X die staatlichen Systeme unterstützen.

Zudem fordert X vom Zulieferer eine kontinuierliche und nachhaltige Verbesserung seines Managementsystems, dessen Lücken zu der Kinderarbeit geführt haben (z. B. durch unzureichende Altersüberprüfung). Die für die Einhaltung der Kinderschutzvorschriften Verantwortlichen sowie die Sicherheitskräfte sollen geschult werden. Und schließlich werden über die gesamte Lieferkette hinweg Verbesserungen der kinderrechtsbezogenen Richtlinien und Verfahren eingeführt.

[91] Vertiefende Einzelheiten hierzu in Abschnitt IV. 3 der BAFA-Handreichung „Zusammenarbeit in der Lieferkette“, S. 24 ff., abrufbar unter: https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Lieferketten/handreichung_zusammenarbeit_in_der_lieferkette.pdf?__blob=publicationFile&v=2.

[92] Diese finden sich sowohl in spezialisierten Kinderschutzorganisationen, als auch in Gewerkschaften und ihren Jugendorganisationen oder anderen sozial orientierten Nichtregierungsorganisationen.

Negativbeispiele

Ungeeignete oder schädliche Abhilfemaßnahmen

Fall 1
Unternehmen Y bezieht Kobalt aus Land X. Auf dem Konzessionsgebiet seines dortigen Kobaltlieferanten wird in erheblichem Umfang artisanaler Kleinbergbau betrieben, bei dem regelmäßig und bekanntermaßen Kinderarbeit stattfindet. Um diese in seiner Lieferkette zu verhindern, verlangt Unternehmen Y von seinem Lieferanten, dass er aufmerksame Sicherheitsleute einsetzt. Diese Sicherheitskräfte patrouillieren in den Abbaustätten und entfernen die arbeitenden Kinder gewaltsam, wenn sie entdeckt werden. In einigen Fällen werden die Kinder bedroht und geschlagen, verbunden mit der klaren Anweisung, nicht wiederzukommen. Trotz dieser Bemühungen findet das Sicherheitspersonal immer wieder bekannte Kinder in verschiedenen Abbaustätten. Die Kinder haben Angst vor dem Sicherheitspersonal, sind aber auf das Einkommen angewiesen, um die Kosten für Nahrung und Schulbildung zu decken. Sie ziehen in weniger patrouillierte Abbaugebiete oder hoffen, dem Sicherheitspersonal zu entgehen.

Fall 2
Bei einem Sozialaudit stellte die Prüfperson fest, dass ein 12-Jähriger bei einem unmittelbaren Zulieferer von Unternehmen Z 10 Stunden am Tag arbeitete. Unternehmen Z wurde von der Auditfirma informiert. Das Unternehmen bot dem Kind im Rahmen seiner Abhilfemaßnahmen etwas Geld an und sorgte für seine sofortige Entlassung. Es wurden keine Folgemaßnahmen in Bezug auf das Kind durchgeführt. Das Kind nahm das Geld und fand am nächsten Tag einen anderen Job in einer kleineren Fabrik, da es glaubte, seine Familie könne ohne sein Einkommen nicht überleben.

Beide Lösungsansätze schaden den Kindern und sind aufgrund des Fehlens systematischer Lösungsmechanismen weder wirksam noch angemessen.

4.3.2 Wirksamkeitsprüfung von Abhilfemaßnahmen

Die Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen ist zumindest jährlich sowie anlassbezogen zu überprüfen.[93]

Die Unternehmen sollten dabei folgende Leitfragen beachten:
• Entsprechen die festgelegten Maßnahmen den oben dargelegten Grundsätzen zur Berücksichtigung kinderspezifischer Bedürfnisse? • Werden die festgestellten Kinderrechtsverletzungen auf für die betroffenen Personen nachhaltige und ethisch vertretbare Weise behoben? • Ist sichergestellt, dass die Fälle regelmäßig überwacht werden bis betroffene Kinder das Mindestarbeitsalter erreicht haben oder die jungen Arbeitnehmenden dauerhaft von gefährlichen Arbeiten ferngehalten werden? • Haben die Zulieferer entlang der Lieferkette die vereinbarten Korrekturmaßnahmen zur Verbesserung ihrer Managementsysteme bereits vollständig umgesetzt oder wurden Etappenziele fristgerecht erreicht? • Werden die aus den Abhilfemaßnahmen gezogenen Lehren den wichtigsten Beteiligten entlang der Lieferkette hinreichend kommuniziert (z. B. Top-Management, Personalabteilungen, Compliance-Beauftragte)?

[93] § 7 Abs. 4 LkSG.

Ähnlich wie bei der Überprüfung von Präventionsmaßnahmen sollten auch hier relevante Wirksamkeitsindikatoren sowohl zu den Zulieferern als auch zu den (potenziell) betroffenen Personen gesammelt und bewertet werden. Die Ergebnisse sollten für weitere Abhilfemaßnahmen genutzt werden und so zu einer kontinuierlichen Verbesserung der Situation beitragen.

Zu den geeigneten Indikatoren bei Zulieferern gehört der Anteil derer, die:[94]
● vereinbarte Abhilfemaßnahmen im geplanten Zeitrahmen durchgeführt haben, ● Systeme zur Verhinderung und/oder Beseitigung von Kinderarbeit eingeführt oder verbessert haben; einschließlich klarer Verfahren, was zu unternehmen ist, wenn Kinderarbeit festgestellt wird, ● Richtlinien und Verfahren zu Kinderrechten eingeführt oder verbessert haben, ● Mechanismen zur Altersüberprüfung eingeführt oder verbessert haben, ● eine verantwortungsvollere Einkaufspraxis eingeführt oder ausgeweitet haben, ● Schutzmechanismen für junge Arbeitnehmende eingeführt oder verbessert haben, ● Kontrollmaßnahmen zur Überwachung der erweiterten Lieferkette eingeführt oder verbessert haben, ● mit ihren Stakeholdern in der Lieferkette Schulungen zum Thema Kinderrechte durchgeführt haben, ● in langfristige Partnerschaften mit ihren Zulieferern investiert haben und sich um systematische Kinderrechtsfragen bemühen.

Als Indikator zu (potenziell) betroffenen Personen eignet sich der Anteil der: [95]
● arbeitenden Kinder, die aus der Kinderarbeit ausgeschieden sind. ● jungen Arbeitnehmenden, die sich aus gefährlicher Arbeit zurückgezogen haben. ● jungen Arbeitnehmenden, die neu Zugang zu menschenwürdiger Arbeit erhalten haben (einschließlich diskriminierungsfreier Entlohnung). ● Kinder, die sich von Kinderarbeit ferngehalten haben, bis sie das Mindestarbeitsalter erreicht haben. ● Kinder, die in langfristige Abhilfeprogramme integriert wurden. ● erwachsenen Arbeitnehmenden, die neu Zugang zu menschenwürdiger Arbeit erhalten haben (einschließlich eines angemessenen existenzsichernden Lohns). ● kleinbäuerlichen und anderen selbständig produzierenden Familien, denen ein existenzsicherndes Einkommen neu ermöglicht wurde. ● Familien, die Unterstützung für den Zugang zu Schulbildung erhalten haben. ● Familien, die Unterstützung für den Zugang zu Kinderbetreuung erhalten haben. ● konkret Betroffenen, für die diese Verbesserungen noch nicht erreicht werden konnten.

Für eine angemessene Bewertung sollten Unternehmen bei Betroffenen ermitteln, welche Unterstützungsmaßnahmen sich konkret als erfolgreich erwiesen haben, warum bestimmte Maßnahmen (noch) nicht umgesetzt werden konnten und inwiefern sich Hindernisse beseitigen lassen. Hierzu gehört auch, welche Zulieferer bei welchen Maßnahmen (finanzielle) Unterstützung durch das verpflichtete Unternehmen erhielten und wie sich diese in Verbesserungen niedergeschlagen hat. Daraus lässt sich ableiten, welche Unterstützungsformen besonders wirksam waren und welche intensiviert oder ergänzt werden sollten.

Bestehen einzelne Kinderrechtsverletzungen bei einem Zulieferer fort, sind die **ergriffenen Maßnahmen unverzüglich zu aktualisieren**.[96] Dazu sollten die Ursachen für die mangelnde Wirksamkeit der Abhilfe-

[94] Siehe Fn. 94.
[95] Ebd.
[96] § 7 Abs. 4 S. 3 LkSG.

maßnahmen analysiert werden. Sind die Ursachen spezifisch für den Zulieferer, sollte zusätzliche Unterstützung angeboten werden, z. B. beim Ausbau der Fähigkeiten des Zulieferers, Kinderrechtsverletzungen zu beseitigen, oder durch ein spezielles Kinderrechtsprogramm des Unternehmens.

Die **qualitativen wie quantitativen Ergebnisse** sind ausschlaggebend für die weitere Zusammenarbeit mit bestimmten Zulieferern. Im Einzelfall kann es erforderlich werden, Geschäftsbeziehungen vorübergehend auszusetzen[97], um **Druck auf Zulieferer** auszuüben, die nur zögerlich an Abhilfemaßnahmen teilnehmen oder ihre eigenen Systemen verbessern. Zulieferer dauerhaft aus den eigenen Lieferketten auszuschließen[98], ist dagegen nur die *ultima ratio*, wenn jeder Versuch der positiven Einflussnahme gescheitert ist und der Zulieferer hartnäckig jegliche Zusammenarbeit verweigert.

Schließlich erweist es sich als sinnvoll, die wesentlichen Erkenntnisse in kartellrechtlich zulässiger Form (insbesondere aggregiert und anonymisiert) mit seinen wesentlichen Stakeholdern zu teilen.[99] Das können andere Zulieferer sein aber auch Brancheninitiativen und -verbände. Dadurch wird vermittelt, welche Abhilfemaßnahmen möglich sind und nachhaltige Erfolge versprechen.

4.4 Beschwerdeverfahren

Unternehmen sind verpflichtet, ein **angemessenes Beschwerdeverfahren** einzurichten. Dieses muss sowohl internen als auch externen Personen ermöglichen, menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken bzw. Pflichtverletzungen zu melden, die durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens im eigenen Geschäftsbereich oder eines (un)mittelbaren Zulieferers entstanden sind.[100]

Es steht den Unternehmen frei, interne, gleichwertige externe oder kombinierte Beschwerdeverfahren zu nutzen. Um als Frühwarnsystem für Kinderrechtsrisiken zu dienen, ist es von entscheidender Bedeutung, dass das Beschwerdeverfahren für Kinder, junge Arbeitnehmende und ihre Interessen Vertretende in der Lieferkette leicht zugänglich und nutzbar ist.[101] Das muss auch für Kinder umliegender Gemeinden gelten, die z. B. von Verletzungen umweltbezogener Pflichten seitens der Zulieferer betroffen sind. Zusätzlich sind integrative Beschwerdemechanismen dann von besonderer Bedeutung, wenn die Geschäftstätigkeit wahrscheinlich Auswirkungen auf häufig marginalisierte Gruppen hat. Hierzu zählen insbesondere Kinder ethnischer oder religiöser Minderheiten, Kinder mit Behinderungen und Kinder von Wanderarbeitenden.

97 § 7 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 LkSG.

98 § 7 Abs. 3 LkSG.

99 Vgl. Hintergrundpapier zum Branchendialog „Kartellrechtliche Fragen bei Branchenkooperationen“, abrufbar unter: https://www.csr-in-deutschland.de/DE/Aktuelles/Meldungen/2019/3-nap-fachveranstaltung.html.

100 §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 LkSG.

101 Dabei sollte auch die wachsende Zahl von Kindern beachtet werden, die sich für andere Kinder einsetzen. Damit sind nicht nur die in Gewerkschaften organisierten Kinder gemeint, sondern auch die zunehmende Zahl der als Einzelpersonen engagierten Minderjährigen, die sich für die Rechte ihrer Altersgruppe einsetzen, selbst wenn sie damit sich selbst oder gar ihre ganze Familie gefährden. Unternehmen sollten wissen, dass diese Child Human Rights Defenders (CHRD) nicht nur einen guten Zugang zu den Beschwerdeverfahren benötigen, sondern auch ihre Unterstützung und ihren Schutz. Eine Definition von CHRD und eine Beschreibung ihrer Ziele und Aktivitäten sind abrufbar unter: https://childrightsconnect.org/children-human-rights-defenders-2/ (auf Englisch). Vertiefende Einzelheiten bietet eine vom Europarat herausgegebene Studie, abrufbar unter: https://rm.coe.int/children-as-defenders-of-human-rights-a-study-on-coe-member-states/1680aec9fe (auf Englisch).

Wirksame und seriöse Beschwerdemechanismen können den Unternehmen wertvolle Informationen über die Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit auf die Kinderrechte liefern. Sie tragen dazu bei, dass das notwendige Vertrauen wächst, das die Menschen vor Ort haben müssen, um den Beschwerdemechanismus tatsächlich zu nutzen. Gelingt das, kann der Mechanismus auch ein guter Maßstab für die Wirksamkeit getroffener Maßnahmen sein.

4.4.1 Kindersensible Gestaltung von Beschwerdeverfahren

Im Hinblick auf Kinderrechtsrisiken und -verletzungen sollte ein Beschwerdeverfahren[102] insbesondere in folgenden Aspekten **kindersensibel** ausgestaltet sein:

Sicherstellen, dass **alle Zielgruppen** bei der Gestaltung des Beschwerdeverfahrens konsultiert werden, wobei die Meinung von Kindern besonders berücksichtigt werden sollte.[103]
Bereits bestehende Verfahren, wie Zusammenarbeit mit branchenspezifischen Initiativen, Kinderschutzgruppen oder Überwachungssysteme zur Kinderarbeit, sollten einbezogen werden. Auf ihnen aufzubauen, sie an den erweiterten Bedarf anzupassen oder in sonstiger Weise mit ihnen zusammenzuarbeiten, schafft Synergien, die die Ressourcen der Zulieferer insbesondere in der tieferen Lieferkette schonen können.
Die **Zugänglichkeit des Verfahrens** sollte dadurch gesichert werden, dass Kinder das (anonyme) Beschwerdeverfahren leicht verstehen und nutzen können, ohne dass ihnen Kosten entstehen: • Ähnlich wie für andere vulnerable Gruppen, die vielleicht nur geringe Lese- und Schreibkenntnisse besitzen, sollte das Beschwerdeverfahren möglichst in leicht verständlicher Sprache abgefasst werden. Anderen Kindern, die arbeiten statt in die Schule zu gehen, fehlen oft schon rudimentäre Fremdsprachenkenntnisse, weshalb ihnen ein Beschwerdeverfahren in ihrer Muttersprache bzw. in den Sprachen, die von den Zielgruppen üblicherweise verwendet werden ermöglicht werden sollte. Zusätzlich können für Gruppen mit geringer Alphabetisierung Illustrationen, wie Comics oder Symbole, und vorgelesene Texte genutzt werden. Kinder sollten Beschwerden durch Aufnehmen gesprochener Texte abgeben können. • Einfach zu nutzende Beschwerdekanäle für Kinder und andere gefährdete Gruppen wählen. Neben gebührenfreien Hotlines, E-Mails, Vorschlagsboxen, Online-Formularen auf Unternehmenswebseiten usw. können Unternehmen beispielsweise auch Flugblätter oder soziale Medien nutzen, die jungen Arbeitnehmenden und (potenziell) betroffenen Kindern (benachbarter Gemeinden) vertrauter sind. Hilfreich können auch persönliche Beschwerdekanäle, z. B. bei Personalabteilungen, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, Mitgliedern relevanter Ausschüsse oder interner wie externer Institutionen, speziellen Kontaktstellen oder Lehrkräften und sonstigen Personen sein, sofern hier eine gute Vertrauensbasis besteht oder aufgebaut werden kann.

[102] Das Beispiel guter Praxis 2 (S. 19) enthält unter anderem die Implementierung eines bottom-up-Informationskanals. Dieser ist in besonderer Weise als Frühwarnsystem geeignet und kann auch helfen, Beschwerden leichter zu verifizieren. Zu den Anforderungen eines optimierten Beschwerdeverfahrens bei Kinderrechtsbezügen vgl. das White Paper von The Centre for Child Rights and Business, The Suitability of Operational-Level Grievance Mechanisms in Addressing Child Labor, abrufbar unter: https://www.remedyproject.co/s/White-Paper-Child-Labor.pdf (auf Englisch).

[103] Der UNICEF-Leitfaden zu „Engaging Stakeholders on Children's Rights" (2014) hilft Unternehmen, zu verstehen, wen und wie sie bei Aktivitäten im Bereich der Kinderrechte einbeziehen sollten. Zu diesen Zielgruppen gehören Kindervertretende, Erziehende, Kinderrechtsexpertinnen und -experten, Kindergruppen und -verbände, Organisationen der Zivilgesellschaft und Gemeindevertretende. Der Leitfaden ist in englischer Fassung abrufbar unter: https://www.unicef.org/thailand/media/2631/file/Engaging%20stakeholders%20on%20children's%20rights%20EN.pdf.

- Der Aspekt der Kostenfreiheit sollte ebenfalls nachdrücklich kommuniziert werden.
- Alle Zielgruppen, insbesondere Kinder, sollten nicht nur schriftlich, sondern auch mündlich über das Verfahren informiert und aufgeklärt werden. Hierfür eignen sich Schulungen bei Zulieferern sowie Informationsveranstaltungen für relevante Mitglieder lokaler Gemeinden und an Schulen. Da Kinder nicht nur in Fabriken und Plantagen arbeiten, sondern auch in Heimarbeit oder artisanalen Minen, sollten Beschwerdeverfahren auch dort bekanntgemacht werden, indem z. B. Vertrauenspersonen im Dorf regelmäßig darüber informieren.
- Bereits bestehende Verfahren, wie Zusammenarbeit mit branchenspezifischen Initiativen, Kinderschutzgruppen oder Überwachungssysteme zur Kinderarbeit, sollten einbezogen werden. Auf ihnen aufzubauen, sie an den erweiterten Bedarf anzupassen oder in sonstiger Weise mit ihnen zusammenzuarbeiten, schafft Synergien, die die Ressourcen der Zulieferer insbesondere in der tieferen Lieferkette schonen können.

Da Kinder oft nicht für sich selbst sprechen können oder wollen, sollte das Verfahren auch ohne förmliche Vertretungsvollmacht insbesondere für ihre Eltern, andere Verwandte, Nachbarn, Kinderschutzorganisationen und (Kinder-)Gewerkschaften offen sein.

Um das **Vertrauen der Zielgruppen** zu gewinnen, sollten Informationen zu Umfang, Art, Wegen, Abläufen, Streitbeilegungsmöglichkeiten der Beschwerdeverfahren und Ansprechpersonen für Betroffene öffentlich zugänglich gemacht werden.

Transparente Information der betroffenen Kinder sowie Eltern und anderen Betreuenden während des gesamten Beschwerdeverfahrens ist sicherzustellen.[104] Ausreichender Zugang zu Informationen und Unterstützungsangeboten sollte gewährleistet werden, um eine faire, informierte und respektvolle Auseinandersetzung zu ermöglichen.

Das Verfahren für die **Bearbeitung von Beschwerden** muss klar definiert und die für die Bearbeitung von Beschwerden zu Kinderrechten zuständigen Personen entsprechend geschult sein.

Die **Vertraulichkeit von Informationen** über betroffene Kinder und ihre Familien muss unbedingt gewahrt, eine Weitergabe an Dritte während und nach der Fallbearbeitung unbedingt vermieden werden. Dies dient dem Schutz der Personen, Kinder und Familien, die an der Beschwerde beteiligt sind, um mögliche Vergeltungsmaßnahmen zu verhindern, z. B. körperliche oder seelische Schäden, Drohungen oder Verlust des Arbeitsplatzes der Eltern.

Abhilfemaßnahmen, die infolge von Beschwerden ergriffen werden, erfolgen idealerweise erst nach Bewertung der Beschwerde (im Sinne einer Ermittlung der Ursachen) – ohne dass dies jedoch zu einer Verzögerung der einzuleitenden Maßnahmen führen darf. Gerade bei Kinderarbeit ist stets schnell zu reagieren, um das betroffene Kind zeitnah erreichen zu können.

Die Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Beschwerden sind für einen kontinuierlichen Lernprozess zu nutzen. Sie sind in der Risikoanalyse zu berücksichtigen und dienen dazu, die Wirksamkeit des Risikomanagements insbesondere im Bereich von Prävention und Abhilfe zu bewerten und zu erhöhen.

Eine **Anpassung des Beschwerdeverfahrens** sollte auf der Grundlage der Ergebnisse der Risikoanalyse zu Kinderrechten erfolgen.

[104] Es kann allerdings auch Situationen geben, in welchen die direkte Beteiligung von Kindern eingeschränkt werden muss, sofern nur dies das Wohl des Kindes wahrt (Art. 3 UN-KRK Art. 3) oder Beschwerden auf anderem Wege behandelt werden können. Dies kann Kinder vor psychischen Schäden schützen, die während des Prozesses entstehen können. Auch das Risiko von Vergeltungsmaßnahmen innerhalb des sozialen Umfelds wird so reduziert. Kinder sollten nur dann fortwährend am Beschwerdeverfahren beteiligt werden, wenn dies in ihrem bestmöglichen Interesse liegt.

Beispiel guter Praxis 6

Steuerungsgremium für Beschwerde- und Kommunikationsstrukturen

Unternehmen Z bezieht Tee von seinen Partnern auf Teeplantagen im südasiatischen Land X, wo viele Kinder aufgrund von Armut die Schule abbrechen mussten, um zu arbeiten. Um die Kinderrechtsprobleme auf den Teeplantagen zu verstehen und anzugehen, engagieren sich das Unternehmen und seine Partner vor Ort aktiv für das Village Child Development Committee (VCDC), das von der lokalen Regierung initiiert und von einer Kinderrechtsorganisation unterstützt wird. Das VCDC, das sich aus Eltern, Kindern, Schulvertretenden, Kinderschutzbeauftragten und Sozialarbeitenden der Teeplantagen zusammensetzt, trifft sich einmal im Monat, um Kinderrechtsfragen zu erörtern, gefährdete Kinder zu identifizieren, Risiken zu bewerten und zu mindern, Empfehlungen an die zuständigen Behörden weiterzuleiten und die Ergebnisse zu überwachen. Die Kinder nehmen aktiv am VCDC teil und tragen Probleme beim Schulbesuch vor.
Durch diesen Ansatz konnten Kinder, die Gefahr liefen, die Schule abzubrechen, unterstützt werden, sodass sie ihre Ausbildung fortsetzen konnten. Die Zusammenarbeit mit dem VCDC versorgt Unternehmen Z regelmäßig mit Informationen über Kinderrechtsrisiken und -verletzungen bei seinen Zulieferern im Einzugsgebiet.
Der VCDC bündelt Ressourcen von lokalen Behörden, Unternehmen und Entwicklungsorganisationen, um armutsbedingte Probleme anzugehen, die das Wohlergehen von Kindern beeinträchtigen.

4.4.2 Wirksamkeitsprüfung von Beschwerdeverfahren

Die verpflichteten Unternehmen haben die Wirksamkeit ihres Beschwerdeverfahrens mindestens einmal jährlich und anlassbezogen dann zu überprüfen, wenn das Unternehmen eine wesentlich veränderte oder erweiterte Risikosituation im eigenen Geschäftsbereich oder beim unmittelbaren Lieferanten erwartet.

Diese Vorgehensweise hilft Unternehmen, auch dann aufmerksam zu bleiben, wenn keine kinderrechtsbezogenen Beschwerden eingegangen sind, obwohl ihre Lieferketten in Länder reichen, in denen die kontextuellen Risiken für Kinderrechte hoch sind. Denn das Ausbleiben von Beschwerden muss keineswegs bedeuten, dass es keinen Anlass zur Beschwerde gibt. Andere Gründe können sein:

Die Zielgruppen haben ein geringes Bewusstsein für Kinderrechte, z. B. wenn Kinder durch die eigene Arbeit zu einem existenzsichernden Familieneinkommen beitragen.
Die Zielgruppen haben wenig Zugang zum Beschwerdeverfahren.
Die Zielgruppen haben wenig Vertrauen in das Beschwerdeverfahren (z. B. in seine Wirksamkeit oder Vertraulichkeit).
Engpässe bei der Meldung oder Bearbeitung von Beschwerden innerhalb des Unternehmens oder seiner Lieferkette einschließlich rein technischer Probleme bei Zugänglichkeit und Nutzbarkeit.

In solchen Fällen muss das Unternehmen sein Beschwerdeverfahren systematisch darauf überprüfen, wie es den besonderen Anforderungen besser gerecht werden kann und entsprechende Änderungen vornehmen. Darüber hinaus sind alle Elemente der Wirksamkeitsprüfung von Beschwerdeverfahren relevant, die auch ohne Kinderrechtsbezug zu beachten sind.[105]

4.5 Dokumentation und Berichterstattung

Die verpflichteten Unternehmen haben ihre Sorgfaltspflichten unternehmensintern fortlaufend zu dokumentieren.[106] Das bedeutet, dass sie zunächst schriftlich festhalten, wie sie Kinderrechte in ihrer Risikoanalyse und ihrer Grundsatzerklärung berücksichtigt und welche Präventions- und Abhilfemaßnahmen sie getroffen haben. Dazu gehört auch, wie sie konkrete Ursachen ermittelter Kinderrechtsverletzungen festgestellt und mit wem sie wie bei der Bekämpfung von Kinderarbeit zusammengewirkt haben.

Darüber hinaus haben sie einen jährlichen Bericht über die Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten im vorangegangenen Geschäftsjahr zu erstellen und auf ihrer Webseite zu veröffentlichen.[107] Um auch im Rahmen der Berichterstattung sicherzustellen, dass ihre Rechte gewahrt und gefördert werden, muss die **Privatsphäre von Kindern jederzeit geschützt** sein. Unabhängig von der Art des Berichtes oder anderweitiger Veröffentlichungen muss beachtet werden, dass

- keine privaten Informationen oder persönlichen Daten betroffener Personen, insbesondere von Kindern, enthalten sind, wie z. B. Name, Wohnadresse oder Identifikationsnummer,
- die Daten innerhalb des Unternehmens oder seiner Lieferkette im Einklang mit den einschlägigen Datenschutzgesetzen verarbeitet werden, insbesondere wenn die Datenverarbeitung in mehreren Ländern geschieht.

Unter Beachtung dieser Prämissen ist stets **transparent zu berichten**. Auch über Kinderrechtsrisiken oder -verstöße in den eigenen Lieferketten. Denn die Öffentlichkeit fokussiert häufig auf diese vulnerabelste Gruppe und Verstöße in diesem Bereich können zu besonders hohen Reputationseinbußen führen. Deshalb sollten die Bemühungen um die Kinderrechte im Rahmen des eigenen Risikomanagements **regelmäßig evaluiert** und **offengelegt** werden. Erst recht, wenn verpflichtete Unternehmen proaktiv gehandelt haben und über ihre gesetzlichen Verpflichtungen hinausgegangen sind. Gerade dann kann die Dokumentation dieser Aktivitäten einen **Reputationsgewinn auslösen**. Solche Veröffentlichungen sind zudem geeignet, **Kinderrechte sichtbarer** zu machen, und Informationen über Risiken und ihre passenden Gegenmaßnahmen zu teilen.

[105] Für weitere Einzelheiten kann die BAFA-Handreichung „Beschwerdeverfahren organisieren, umsetzen und evaluieren“ (abrufbar unter: https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Lieferketten/handreichung_beschwerdeverfahren.html) herangezogen werden.

[106] § 10 Abs. 1 LkSG.

[107] § 10 Abs. 2 LkSG; siehe aber BAFA FAQ 13.2 zum Zeitpunkt des ersten Berichts, abrufbar unter: https://www.bafa.de/DE/Lieferketten/FAQ/haeufig_gestellte_fragen_node.html.

Anhang: Überblick mit Hinweisen zu bestehenden Unterstützungsangeboten

Spezifische Tools zu Kinderrechten:

- Grundsätze für Kinderrechte und Unternehmerisches Handeln/Children's Rights and Business Principles (CRBP). Basierend auf den UNGPs enthalten die CRBPs Empfehlungen für Unternehmen, wie sie die Kinderrechte im Rahmen ihrer Sorgfaltspflichten schützen und fördern können (Save the Children, UN Global Compact, UNICEF): https://www.unicef.de/informieren/materialien/kinderrechte-unternehmerisches-handeln/194576
- Leitfaden für Führungskräfte: Kinderarbeit bekämpfen (World Business Council for Sustainabile Development, WBCSD, und UNICEF): https://www.unicef.de/informieren/materialien/wbcsd-bericht/266342
- Child Labour and Responsible Business Conduct. A Guidance Note for Action (UNICEF): https://www.unicef.de/informieren/materialien/child-labour-and-responsible-business-conduct-a-guidance-note-for-action/308712
- Menschenrechtliche Grundsatzerklärung (Save the Children, UNICEF): Children_s_Rights_in_Policies_26112013_Web.pdf (unicef.org)
- Kinderrechte in Impact Assessments (Danish Institute for Human Rights, UNICEF): Childrens-Rights-in-Impact-Assessments.pdf (unicef.ca)
- Risikoanalyse. Mapping Child Labour Risks in Global Supply Chains. An Analysis of the Apparel, Electronics and Agricultural Sectors (UNICEF): Child Labour in Global Supply Chains.pdf (unicef.nl)
- Integration der Kinderrechte in Maßnahmen und Umsetzung (Unite for Children, UNICEF): Workbook_2.0_Second_Edition_29092014_LR.pdf (unicef.org)
- Kinderrechtliche Indikatoren zur Bewertung von Unternehmen. Tool for Investors on Integrating Children's Rights Into ESG Assessment (UNICEF): Tool for Investors on Integrating Children's Rights Into ESG Assessment.pdf (unicef.org)
- Tackling Child Labour: A guide for financial institutions (the CENTRE, Shift, UNICEF): https://shiftproject.org/resource/tackling-child-labor-a-guide-for-financial-institutions/
- 1000 Fälle von Kinderarbeit - Erkenntnisse aus der Praxis kinderrechtsbasierter Abhilfe und Handlungsempfehlungen für Unternehmen (Save the Children Deutschland & The Centre for Child Rights and Business: https://www.savethechildren.de/fileadmin/user_upload/Downloads_Dokumente/2025/Leitfaden_zur_Abhilfe_von_Kinderarbeit_in_Lieferketten.pdf
- Operational Level Grievance Mechanisms fit for Children (UNICEF): DISCUSSION_PAPER_GRIEVANCES_final.pdf (unicef.org)
- The Suitability of Operational-Level Grievance Mechanisms in Addressing Child Labor (The Centre of Child Right and Business): https://www.remedyproject.co/s/White-Paper-Child-Labor.pdf
- Family Friendly Policy Toolkit. Leitlinien zur Umsetzung familienfreundlicher Arbeitsbedin-gungen im eigenen Betrieb und in Lieferketten (UNICEF): https://www.unicef.de/informieren/materialien/handreichung-fuer-unternehmen-zur-umsetzung-familienfreundlicher-arbeitsplaetze-und-massnahmen/371880
- Praxis-Leitfaden für kleine und mittelständische Unternehmen gegen ausbeuterische Kinderarbeit (Earthlink e.V. / Aktiv gegen Kinderarbeit): https://www.aktiv-gegen-kinderarbeit.de/files/2021/06/unternehmens-leitfaden_webversion_2021.pdf

Untersuchungen:

- Kinderarbeit? In Deutschland? – Kinderarbeitsreport 2024 (Terre des Hommes): Die Studie verweist auf Kinderarbeit in der deutschen Landwirtschaft und - als eher neueres Phänomen - vor allem bei kommerziellen Familieninfluencern (vgl. S. 36 ff.), abrufbar unter: https://www.tdh.de/fileadmin/user_upload/inhalte/04_Was_wir_tun/Themen/Kinderarbeit/Kinderarbeitsreport_2024/TDH_Kinderarbeitsreport-2024.pdf.
- Studie zu den Möglichkeiten und Begrenzungen von Kindern als Verteidigern von Menschenrechten (Europarat): https://rm.coe.int/children-as-defenders-of-human-rights-a-study-on-coe-member-states/1680aec9fe

Informationen zum LkSG:

- Fragen und Antworten zum Lieferkettengesetz (FAQ): https://www.bafa.de/DE/Lieferketten/FAQ/haeufig_gestellte_fragen_node.html
- Weitere Handreichungen des BAFA zum LkSG:
  - Handreichung zur Risikoanalyse „Risiken ermitteln, gewichten und priorisieren“: https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Lieferketten/handreichung_risikoanalyse.pdf
  - Handreichung zum Beschwerdeverfahren in Unternehmen „Beschwerdeverfahren organisieren, umsetzen und evaluieren“: https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Lieferketten/handreichung_beschwerdeverfahren.pdf
  - Handreichung zum Prinzip der Angemessenheit nach den Vorgaben des LkSG: https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Lieferketten/handreichung_angemessenheit.pdf
  - Handreichung zur Zusammenarbeit in der Lieferkette zwischen verpflichteten Unternehmen und ihren Zulieferern: https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Lieferketten/handreichung_zusammenarbeit_in_der_lieferkette.html.
  - Handreichung zur Anwendung des LkSG auf die Kredit-und Versicherungswirtschaft: https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Lieferketten/handreichung_kredit_versicherung.html.
  - Handreichung zu Standards, Audits und Zertifizierungen als Instrumente im Sorgfaltsprozess: https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Lieferketten/handreichung_standards_audits_und_zertifizierungen.pdf?__blob=publicationFile&v=5
  - Merkblatt zu Brancheninitiativen im Kontext des LkSG: https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Lieferketten/lksg_merkblatt_kartellrecht.html?nn=1469788
  - Merkblatt mit FAQ zum risikobasierten Vorgehen: https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Lieferketten/faq_risikobasierte_vorgehen.html?nn=1469788
- Länderspezifische Umsetzungshilfen zum LkSG: gemeinsames Unterstützungsangebot zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz von Germany Trade & Invest, dem Auswärtigen Amt (AA) und der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK): https://www.gtai.de/de/trade/specials/lksg
- Weitere Unterstützungsangebote des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS): https://www.csr-in-deutschland.de/DE/Wirtschaft-Menschenrechte/Umsetzungshilfen/umsetzungshilfen.html

Tools und Ressourcen:

- Helpdesk Wirtschaft & Menschenrechte: Hauptansprechpartner für die Umsetzung des LkSG, kostenfreie und vertrauliche Beratung von Unternehmen und Verbänden zur praktischen Umsetzung von Sorgfaltsprozessen, Förder- und Finanzierungsinstrumenten, maßgeschneiderte Schulungen; kostenfreies E-Learning, Veranstaltungen zur Sensibilisierung sowie eine Vielzahl kostenfreier Online-Tools: www.helpdeskwimr.de
- Praxislotse Wirtschaft & Menschenrechte: https://bhr-navigator.unglobalcompact.org/?lang=de
- CSR Risiko-Check: branchen-, produkt- und länderspezifische Risiken ermitteln: https://wirtschaft-entwicklung.de/wirtschaft-menschenrechte/csr-risiko-check/
- Business and Human Rights Resource Centre (BHRRC): Filtermöglichkeit von Berichten nach Ländern, Sektoren und Themen: https://www.business-humanrights.org/de/

Hilfen zur Identifizierung von Risikoländern:

- Internationale Arbeitsorganisation (ILO)
  - SDG Indikator 8.8.2 (Arbeitnehmerrechte): https://www.ilo.org/shinyapps/bulkexplorer33/?lang=en&id=SDG_0882_NOC_RT_A
  - SDG Indikator 8.7.1 (Kinderarbeit): https://ilostat.ilo.org/topics/child-labour/#
  - SDG Indikator 8.8.1 (Arbeitsunfälle): https://ilostat.ilo.org/topics/safety-and-health-at-work/
  - Daten zu Löhnen weltweit: https://ilostat.ilo.org/topics/wages/
- United Nations Development Programme, Human Development Index: https://hdr.undp.org/data-center/human-development-index#/indicies/HDI
- Weltbank, World Wide Governance Indicators: https://info.worldbank.org/governance/wgi/Home/Documents
  - Voice and Accountability
  - Political Stability and Absence of Violence/Terrorism
  - Government Effectiveness
  - Regulatory Quality
  - Rule of Law
  - Control of Corruption

Brancheninitiativen:

- Branchendialog Automobilindustrie: https://www.csr-in-deutschland.de/DE/Wirtschaft-Menschenrechte/Umsetzungshilfen/Branchendialoge/Automobilindustrie/automobilindustrie.html
- Chemie³ - Nachhaltigkeitsinitiative der Deutschen Chemie: https://www.chemiehoch3.de/
- Branchendialog Energiewirtschaft: https://www.csr-in-deutschland.de/DE/Wirtschaft-Menschenrechte/Umsetzungshilfen/Branchendialoge/Energiewirtschaft/energiewirtschaft.html
- Forum Nachhaltiger Kakao: https://www.kakaoforum.de/
- Forum Nachhaltiges Palmöl: https://www.forumpalmoel.org/
- Bündnis für nachhaltige Textilien: https://www.textilbuendnis.com/

Branchenübergreifende Initiativen:

- Handel: Ethical Trading Initiative Alleged Code Violation Procedure: https://www.ethical-trade.org/sites/default/files/shared_resources/Alleged%20code%20violation%20investigation%20procedure.pdf
- Arbeitnehmerrechte: Fair Labor Association Third Party Complaints Process: https://www.fairlabor.org/accountability/fair-labor-investigations/tpc/
- Handel: Amfori Speak for Change Programme: https://amfori-.foleon.com/speak-for-change/scgm/
- Palmöl: Roundtable on Sustainable Palm Oil Complaints and Appeals Procedures: https://rspo.org/who-we-are/complaints/
- Mineralien: Responsible Minerals Initiative Grievance Mechanism: https://www.responsiblemineralsinitiative.org/rmap/grievance-mechanism/

Internationale Referenzdokumente:

- VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (2011): https://www.auswaertiges-amt.de/blob/266624/b51c16faf1b3424d7efa060e8aaa8130/un-leitprinzipien-de-data.pdf
- UN OHCHR: The Corporate Responsibility to Respect Human Rights. An Interpretive Guide (on the UNGP): https://www.ohchr.org/sites/default/files/Documents/Issues/Business/RtRInterpretativeGuide.pdf
- OECD: OECD-Guidelines for Multinational Enterprises on Responsible Business Conduct (2023): https://read.oecd-ilibrary.org/finance-and-investment/oecd-guidelines-for-multinational-enterprises-on-responsible-business-conduct_81f92357-en
- OECD: OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (2011): https://www.oecd.org/berlin/publikationen/oecd-leitsaetze-fuer-multinationale-unternehmen.htm

Leitfäden der OECD:

- OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln (2018): https://mneguidelines.oecd.org/OECD-leitfaden-fur-die-erfullung-der-sorgfaltspflicht-fur-verantwortungsvolles-unternehmerisches-handeln.pdf
- OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten (2019): https://doi.org/10.1787/3d21faa0-de
- OECD/FAO-Leitfaden für verantwortungsvolle landwirtschaftliche Lieferketten (2016): https://doi.org/10.1787/9789264261235-de
- OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur konstruktiven Stakeholderbeteiligung im Rohstoffsektor (2017): https://www.oecd.org/development/oecd-leitfaden-fur-die-erfullung-der-sorgfaltspflicht-zur-konstruktiven-stakeholderbeteiligung-im-rohstoffsektor-9789264285026-de.htm
- OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten in der Bekleidungs- und Schuhwarenindustrie (2020): https://doi.org/10.1787/9789264304536-de

Impressum

Herausgeber
Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Leitungsstab Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Frankfurter Str. 29 – 35
65760 Eschborn
E-Mail: lieferkettengesetz@bafa.bund.de

Internetseite:

https://www.bafa.de/

Stand

1. Auflage / Juni 2025

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie® für
seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie gGmbH, einer Initiative de

Bildnachweis

© EKKAPON / stock.adobe.com (Titelbild)

Diese Publikation wird vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags, Landtags und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.